



SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER LANDTAG

14. Wahlperiode

Drucksache **14/850**

11. 08. 97

Gesetzentwurf

der Landesregierung

**Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 1998
(Haushaltsbegleitgesetz 1998)**

— Federführend ist der Minister für Finanzen und Energie.

**Entwurf
eines Haushaltsbegleitgesetzes 1998
(Haushaltsbegleitgesetz 1998)**

Inhaltsverzeichnis

Artikel I
Haushaltsgesetz

- § 1 Feststellung des Haushaltsplanes
- § 2 Kreditermächtigungen
- § 3 Haushaltswirtschaftliche Sperren
- § 4 Betragsgrenzen bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungen
- § 5 Änderung sonstiger Vorschriften der Landeshaushaltsordnung
- § 6 Zusätzliche Ausgaben und Verpflichtungen
- § 7 Sonstige Bewirtschaftungsmaßnahmen
- § 8 Bewirtschaftungsmaßnahmen im Bereich der Hochschulen und Fachhochschulen
- § 9 Deckungsfähigkeit
- § 10 Stellenübersichten
- § 11 a Ausbringung, Hebung und Umwandlung von Leerstellen
- § 11 b Ausbringung und Übertragung von Planstellen und Stellen
- § 11 c Sonstige Ermächtigungen für personalbewirtschaftende Maßnahmen
- § 12 Besetzung von Planstellen und Stellen
- § 13 Grundstücksangelegenheiten
- § 14 Sonstige Vermögensgegenstände
- § 15 Bürgschafts- und andere Verträge
- § 16 Sonstige Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Innenministeriums
- § 17 Sonstige Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Finanzen und Energie
- § 18 Sonstige Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Technologie und Verkehr

Inhaltsverzeichnis

- § 19 Sonstige Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur
- § 20 Sonstige Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für ländliche Räume, Landwirtschaft, Ernährung und Tourismus
- § 21 Sonstige Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten
- § 22 Sonstige Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales
- § 23 Sonstige Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten
- § 24 Sonstige Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Frauen, Jugend, Wohnungs- und Städtebau
- § 25 Sonstige Ermächtigungen für die Geschäftsbereiche anderer Ressorts, des Landtages und des Landesrechnungshofes
- § 26 Immobilienfinanzierungen
- § 27 Maßnahmen im Bereich Barsbüttel
- § 28 Investitionsbank
- § 29 Hilfen für Mecklenburg-Vorpommern und andere Beitrittsländer
- § 30 Hilfen für Osteuropa
- § 31 Ermächtigung zur Änderung der Ansätze für die Gemeinschaftsaufgaben
- § 32 Ergänzende Bestimmung zu § 117 a Landesverwaltungsgesetz
- § 33 Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes
- § 34 Änderung des Pensionsfondsgesetzes
- § 35 **Änderung des Finanzausgleichsgesetzes**
- § 36 **Änderung des Landesbeamtengesetzes**
- § 37 **Änderung des Landesbesoldungsgesetzes**

Inhaltsverzeichnis

- § 38 Änderung des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen
- § 39 Solländerungen
- § 40 Weitergeltung von Bestimmungen
- Art. 2 Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein
- Art. 3 Änderung des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes
- Art. 4 Änderung der Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein
- Art. 5 Änderung des Schleswig-Holsteinischen Berufsakademiegesetzes
- Art. 6 Änderung des Landeswassergesetzes
- Art. 7 Landesverordnung über die Förderung von Unterhaltungsmaßnahmen nach den §§ 51 und 73 des Landeswassergesetzes
- Art. 8 Inkrafttreten

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I
Haushaltsgesetz

§ 1
Feststellung des Haushaltsplanes

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landes Schleswig-Holstein für das Haushaltsjahr 1998 wird in Einnahme und Ausgabe auf

18 179 109 500 Deutsche Mark

sowie hinsichtlich der Verpflichtungsermächtigungen auf

1 663 381 000 Deutsche Mark

festgestellt.

§ 2

Kreditermächtigungen

(1) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf zur Deckung der Ausgaben Kredite bis zum Höchstbetrag von

4 321 860 900 Mark

aufnehmen.

(2) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf ab Oktober des Haushaltsjahres im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von 3 % des in § 1 für die Einnahmen und Ausgaben festgestellten Betrages aufnehmen. Die hiernach aufgenommenen Kredite sind auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.

(3) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf für das laufende Haushaltsjahr die Ermächtigung nach § 18 Abs. 7 der Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein (LHO) für bereits bestehende Schulden, für die gemäß § 2 Abs. 1 vorgesehenen neuen Kredite sowie für die im Finanzplanungszeitraum zur Anschlußfinanzierung fällig werdenden Tilgungen bis zu einem Vertragsvolumen von insgesamt 3 000 000 000 Deutsche Mark in Anspruch nehmen. Davon dürfen bis zur Hälfte auf Verträge entfallen, die Zinsoptionen zum Gegenstand haben. Der Vertragsbestand an Zinsderivaten darf insgesamt 50 % des Gesamtschuldenstandes am Ende des vorangegangenen Haushaltsjahres nicht übersteigen.

(4) Bei Diskontpapieren ist nur der Nettobetrag auf die Kreditermächtigung anzurechnen.

(5) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf **Kassenverstärkungskredite (auch durch Ausgabe von Schatzwechseln oder Schatzanweisungen) bis zu 8 % des in § 1 für Einnahmen und Ausgaben festgestellten Betrages aufnehmen.**

(6) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf Darlehen, die der Bund den Ländern zweckgebunden gewährt, mit dem auf Schleswig-Holstein entfallenden Anteil aufnehmen. Ferner darf das Ministerium für Finanzen und Energie Darlehen aus dem sonstigen öffentlichen Bereich aufnehmen, die zweckgebunden für eine im Haushaltsplan veranschlagte Maßnahme gewährt werden und die zinsgünstiger als Kapitalmarktdarlehen sind.

§ 3

Haushaltswirtschaftliche Sperren

(1) Über die Bestimmung des § 41 LHO hinaus darf das Ministerium für Finanzen und Energie Ausgaben sperren, wenn und soweit hierfür unvorhergesehen von anderer Seite Zuwendungen bereitgestellt werden. Die dadurch freigewordenen Beträge sind zur Minderung des Bedarfs an Kreditmarktmitteln zu verwenden.

(2) Nach § 41 LHO und nach Absatz 1 gesperrte Beträge sind in der Landeshaushaltsrechnung als Minderausgabe nachzuweisen.

§ 4

Betragsgrenzen bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungen

(1) Der gemäß § 37 Abs. 2 Buchst. a LHO zu bestimmende Betrag wird auf 1 000 000 Deutsche Mark festgesetzt.

(2) Der gemäß § 37 Abs. 3 LHO zu bestimmende Rahmen wird auf mehr als 1 000 000 Deutsche Mark bis zu 5 000 000 Deutsche Mark festgesetzt.

(3) Für Verpflichtungsermächtigungen (§ 38 Abs. 1 LHO) gelten der Betrag aus Absatz 1 und der Rahmen aus Absatz 2 für die Fälligkeitsbeträge pro Haushaltsjahr.

§ 5

Änderung sonstiger Vorschriften der Landeshaushaltsordnung

§ 49 Abs. 2 LHO ist für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter des Landes im Haushaltsjahr 1998 in folgender Fassung anzuwenden:

Wer als Beamtin oder Beamter befördert wird, kann frühestens mit Wirkung von dem Tag, an dem seine Ernennung wirksam geworden ist, in eine entsprechende, zu diesem Zeitpunkt besetzbare Planstelle eingewiesen werden.

§ 6

Zusätzliche Ausgaben und Verpflichtungen

(1) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf, auch wenn kein Fall des § 37 Abs. 1 oder des § 38 Abs. 1 LHO vorliegt, in Ausgaben oder in Verpflichtungen einwilligen, wenn und soweit hierfür nicht veranschlagte Mittel zweckgebunden von anderer Seite gezahlt oder rechtsverbindlich zugesagt sind.

(2) Unvorhergesehene dringliche Ausgaben, in denen kein Fall des § 37 Abs. 1 LHO vorliegt, dürfen bis zu einem Betrag von 200 000 Deutsche Mark im Einzelfall geleistet werden, wenn auf Antrag des Ministeriums für Finanzen und Energie der Ausschuß für Finanzen einwilligt und die finanzielle Deckung gesichert ist. Der Gesamtbetrag der Ausgaben darf 3 000 000 Deutsche Mark nicht übersteigen. Gleiches gilt für unvorhergesehene dringliche Maßnahmen, die das Land zur Leistung von Ausgaben bis zu einem Betrag von 200 000 Deutsche Mark im Einzelfall in künftigen Haushaltsjahren verpflichten können und auf die § 38 Abs. 1 der LHO keine Anwendung findet. Der Gesamtbetrag der in künftigen Haushaltsjahren zu leistenden Ausgaben darf in diesem Fall 3 000 000 Deutsche Mark nicht übersteigen.

(3) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf, auch wenn kein Fall des § 37 Abs. 1 oder des § 38 Abs. 1 Satz 2 LHO vorliegt, zur Bindung von Mitteln der Bundesanstalt für Arbeit in zusätzliche Ausgaben oder Verpflichtungen für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen bis zu einem Gesamtbetrag von 3 000 000 Deutsche Mark gegen finanzielle Deckung einwilligen.

(4) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf, auch wenn kein Fall des § 37 Abs. 1 oder § 38 Abs. 1 Satz 2 LHO vorliegt, zur Bindung von Mitteln der Europäischen Union in zusätzliche Ausgaben oder Verpflichtungen für Maßnahmen bis zu einem Gesamtbetrag von 1 500 000 Deutsche Mark gegen Deckung einwilligen.

(5) Im Kapitel 0101 dürfen bei Titel 533 01 bis zu 100 000 Deutsche Mark zusätzlich verausgabt werden, die infolge Nichtbesetzung von Planstellen und Stellen für Landtagsstenographinnen und Landtagsstenographen bei den Titeln 422 01 und 425 01 erspart werden.

(6) Einsparungen bei den Personalausgaben aufgrund von Stelleneinsparungen oder geänderter Stellenausweisungen infolge einer Aufgabenkritik und -analyse, die über die Einsparungen nach § 12 Abs. 7 hinausgehen, dürfen mit Einwilligung des Ministeriums für Finanzen und Energie in Höhe von 10 % für strukturelle Verbesserungen im Personalhaushalt und in Höhe von 30 % für investive Maßnahmen zur Verbesserung der Büroausstattung, für Fortbildungsmaßnahmen und für Aufwendungen im Zusammenhang mit Aufgabenveränderungen verwendet werden. Die Stelleneinsparungen oder die geänderten Stellenausweisungen sind in den Stellenplänen und Stellenübersichten der Haushaltsjahre 1999 und 2000 nachzuweisen.

§ 7

Sonstige Bewirtschaftungsmaßnahmen

(1) Die in den Personalausgabeansätzen für Besoldungs- und Tariferhöhungen eingestellten Beträge sind gesperrt. Einzelheiten regelt das Ministerium für Finanzen und Energie im Rahmen der Haushaltsführung.

(2) Im Einzelplan 12 dürfen bei den Hauptgruppen 7 und 8 mit Ausnahme der Gruppe 711 Ausgaben nur mit Einwilligung des Ministeriums für Finanzen und Energie geleistet werden.

(3) Im Einzelplan 12 dürfen die Ausgaben im Kapitel 1212 mit Einwilligung des Ministeriums für Finanzen und Energie bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Titel 1212 - 251 02 überschritten werden.

(4) Im Einzelplan 12 sind die Ausgaben für die Bauunterhaltung (Gruppe 519) übertragbar.

(5) Aus den Ausgaben der Titel 422 03 dürfen auch die Vergütungen der Praktikantinnen und Praktikanten im Sinne des § 6 a Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes gezahlt werden.

(6) Innerhalb der einzelnen Kapitel fließen die Einnahmen aus

1. der Anfertigung von Fotokopien und aus Vervielfältigungen für Dritte -
 2. der privaten Inanspruchnahme dienstlicher Fernsprengeräte -
 3. Schadensersatzleistungen Dritter, die nicht im Zusammenhang mit Kfz-Unfällen stehen, insoweit, als sie zur Instandsetzung bestimmt sind, sowie aus der Abgabe von Betriebsstoffen und Ersatzteilen an Dritte -
 4. Erstattungen Dritter im Zusammenhang mit Ausgaben des Titels 517 01 -
- den Ausgaben der Obergruppe 51 zu.

(7) Erstattungen für Personalausgaben der Obergruppe 42 können abweichend von § 35 LHO von den Ausgaben abgesetzt werden.

(8) Der Überschuß der Einnahmen aus der Feuerschutzsteuer (Titel 1101 - 059 01) über die Ausgaben gemäß § 31 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes ist bei Titel 0405 - 883 61 (TG 61) - Zuweisungen an Kreise und Gemeinden für Investitionen - zu übertragen.

(9) Die durch die Einsparung von Stellen für Reinigungskräfte im Laufe des Haushaltsjahres freiwerdenden Mittel dürfen mit Einwilligung des Ministeriums für Finanzen und Energie bis zu dieser Höhe zugunsten des Titels 517 01 verwendet werden.

(10) Die durch die Einsparung von Stellen für Pförtnerdienste im Laufe des Haushaltsjahres freiwerdenden Mittel dürfen mit Einwilligung des Ministeriums für Finanzen und Energie für Werkverträge (Gruppe 533) zwecks Privatisierung der Pförtnerdienste und Kurierdienste verwendet werden.

(11) Vor der Ausgliederung von Serviceleistungen aus dem Bereich der Kernaufgaben des Landes sind grundsätzlich alle Formen der Verselbständigung zu prüfen und gegebenenfalls zu erproben, und zwar nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, des Wettbewerbs, der Angebotssicherheit für die Bürgerinnen und Bürger, der Sozialverträglichkeit für die Beschäftigten und im Rahmen der Vorgaben des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein. Verselbständigte Formen des öffentlichen Dienstes sind durch entsprechende personelle und sachliche Ausstattung in den Stand zu versetzen, sich wettbewerbsfähig mit Dritten um die optimale Erledigung der Aufgaben zu bewerben. Bei der Verselbständigung sind geringfügige Beschäftigungsverhältnisse und sonstige Beschäftigungsverhältnisse, die nicht sozialversicherungspflichtig sind, nicht zu begründen. Ferner sind diese beim Vergleich der Wirtschaftlichkeit im Verhältnis mit Dritten nicht zu berücksichtigen. Werden Serviceaufgaben endgültig oder zeitweise durch Vertrag auf Dritte übertragen, sind solche Beschäftigungsverhältnisse vertraglich auszuschießen.

(12) Zins- und Tilgungsbeiträge für Darlehen zur Beschaffung von Stromsparleuchten, die zusammen mit den Stromabrechnungen von den Energieversorgungsunternehmen eingezogen werden, gehören abweichend von den §§ 13 und 17 LHO für den Bereich des Landes zu den Stromkosten.

(13) Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, für die Durchführung des „Sabbatjahres“ in den jeweiligen Kapiteln Titel mit der Zweckbestimmung „Zuführung an die Rücklage ‘Sabbatjahr’“ einzurichten und für einseitig deckungsfähig zu Lasten der Personalkostentitel zu erklären.

(14) Für die Beschäftigung von Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeitern im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen können zu Lasten von Titeln der Gruppe 427 für die Dauer der von der Bundesanstalt für Arbeit zugesagten Förderung Arbeitsverträge auch über das Haushaltsjahr hinaus abgeschlossen werden.

(15) Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, für nicht verbrauchte Ausgaben der Obergruppe 42 innerhalb eines Einzelplans Titel für Zuführungen an zweckgebundene Rücklagen, Entnahmen aus der Rücklage sowie andere damit im Zusammenhang stehende Titel einschließlich der entsprechenden Haushaltsvermerke einzurichten. Die Mittel aus den Rücklagen sind im Folgejahr für Maßnahmen zu verausgaben, die dem Personal zugute kommen, wie Fortbildung, DV-Ausstattung, Raumausstattung oder solche, die frauenpolitischen Belangen dienen. In diesem Fall ist auch die Beschäftigung zusätzlicher Aushilfskräfte möglich. Die Mittel dienen somit der Verstärkung der entsprechenden Ausgabebetitel.

(16) Die Ressorts werden ermächtigt, 10 % der Erlöse aus der Veräußerung von unbebauten Liegenschaften an die Gesellschaften des LEG-Konzerns für die Erbringung ihrer globalen Minderausgaben zu verwenden, soweit nicht durch Haushaltsvermerke abweichende Regelungen vorgesehen sind.

§ 8

Bewirtschaftungsmaßnahmen im Bereich der Hochschulen und Fachhochschulen

(1) In den Kapiteln 0720 bis 0729 und 0734 dürfen bei übertragbaren Ausgaben Ausgaberechte ohne Einwilligung des Ministeriums für Finanzen und Energie gebildet und in Anspruch genommen werden, sofern die übrigen Voraussetzungen des § 45 Abs. 3 LHO vorliegen.

(2) In Abweichung von §§ 8, 11 Abs. 2 und des § 15 Abs. 1 LHO stehen in den Kapiteln 0721 bis 0729 und 0734 nicht zweckgebundene Einnahmen der Hauptgruppe 1 für Ausgaben in den entsprechenden Kapiteln zur Verfügung.

(3) Im Kapitel 0728 dürfen Beträge für Zeitbeschäftigungsverhältnisse im Umfang von bis zu 5 % der Stellen in den Stellenübersichten zusätzlich verausgabt werden, die auch gegenüber dem Haushaltssoll erspart werden infolge vorübergehender Nichtbesetzung von Planstellen und Stellen sowie Einsparungen bei den Ausgaben der Gruppe 427 mit Ausnahme des Titels 427 11 sowie der Titelgruppen.

(4) Über die Deckungsmöglichkeiten des § 20 LHO hinaus sind innerhalb der Kapitel 0721 bis 0728, 0730 bis 0734 einseitig deckungsfähig die Ausgaben der Obergruppe 42 und der Titel 442 01 mit Ausnahme der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen bei der Gruppe 427 zugunsten der Ausgaben der Hauptgruppen 5 bis 8.

Darüber hinaus sind in den genannten Kapiteln die Ausgaben der Hauptgruppe 5 zugunsten der Ausgaben der Hauptgruppen 4 und 6 bis 8 sowie die Ausgaben der Hauptgruppe 6 zugunsten der Ausgaben der Hauptgruppen 5, 7 und 8 einseitig deckungsfähig.

(5) Abweichend von § 62 Abs. 3 LHO dürfen im Einzelplan 07 nicht verbrauchte Ausgaben der Hauptgruppen 4 bis 8 mit Ausnahme der Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen und nicht verbrauchte Einnahmen der Hauptgruppe 1 in den Kapiteln 0721 bis 0728 und 0730 bis 0734 als Rücklage im jeweiligen Kapitel gebildet werden. Die entsprechenden Einnahme- und Ausgabentitel für die Zuführung an Rücklagen und die Entnahme aus Rücklagen können bei Bedarf eingerichtet werden.

(6) § 20 Abs. 1 und 2 LHO sowie die Absätze 2 und 3 dieser Bestimmung gelten nicht, wenn hinsichtlich der Deckungsfähigkeit durch Haushaltsvermerke besondere Regelungen getroffen sind.

(7) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie Mittel aus den Kapiteln 0720 bis 0729, 0734 und 0743 nach 0720 - Titelgruppe 63 - zum Aufbau eines Wissenschaftsnetzes Schleswig-Holstein umsetzen.

(8) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie zum Aufbau eines Schiffspools aus dem Kapitel 0731 Mittel umsetzen und Wasserfahrzeuge auch kostenlos der Betreibergemeinschaft Deutsche Forschungsschiffe übereignen.

§ 9

Deckungsfähigkeit

(1) Abweichend von § 20 LHO sind innerhalb eines Einzelplans alle Ausgaben der Obergruppe 42 und der Titel 442 01 gegenseitig deckungsfähig.

(2) Im Kapitel 1105 sind jeweils unter sich gegenseitig deckungsfähig

1. die Ausgaben der Titel 431 01, 432 01 bis 432 30,
2. die Ausgaben der Titel 641 01, 642 01, 643 01 und 671 01.

(3) Im Einzelplan 12 sind

1. innerhalb der einzelnen Kapitel die Ausgaben der Gruppe 519 und der Gruppe 711 unter sich und gegenseitig deckungsfähig,
2. innerhalb des Einzelplans mit Zustimmung des Ministeriums für Finanzen und Energie gegenseitig deckungsfähig die Ausgaben der Gruppen 712 bis 749.

(4) Im Kapitel 0605 (landeseigene Häfen) sind innerhalb des Kapitels die Ausgaben der Gruppen 711 bis 771 gegenseitig deckungsfähig.

Bei erheblicher Abweichung im Sinne des § 54 LHO bedarf es der Zustimmung des Ministeriums für Finanzen und Energie.

(5) Im Kapitel 1309 - Forstämter - sind die Ausgaben der Hauptgruppe 5 sowie die Ausgaben für Investitionen jeweils unter sich gegenseitig deckungsfähig. Gleichzeitig sind die Ausgaben der Hauptgruppe 5 einseitig deckungsfähig zugunsten der Ausgaben für Investitionen.

(6) In den Forstämtern sind innerhalb des Kapitels 1309 infolge vorübergehender Nichtbesetzung von Waldarbeiterstellen bei Titel 426 01 je nichtbesetzte Stelle Beträge bis zu 3 000 Deutsche Mark pro Monat einseitig deckungsfähig zugunsten der Hauptgruppen 5, 7 und 8. Dabei ist der Titelansatz einschließlich eventueller im Einzelplan 11 veranschlagter linearer Steigerungen einzuhalten.

(7) § 20 Abs. 1 und 2 LHO sowie die Absätze 1 bis 5 dieser Bestimmung gelten nicht, wenn hinsichtlich der Deckungsfähigkeit durch Haushaltsvermerke besondere Regelungen getroffen sind.

(8) Dem Polizeiverwaltungsamt, dem Landeskriminalamt und den **Polizeidirektionen** sollen die für die jeweiligen Dienstbereiche vorgesehenen Haushaltsmittel aufgeschlüsselt so zugewiesen werden, daß das Innenministerium über § 20 Abs. 1 und 2 LHO hinaus eine gegenseitige Deckungsfähigkeit der Ausgaben der Titel der Hauptgruppe 5 sowie eine einseitige Deckungsfähigkeit der Hauptgruppe 5 zugunsten der Hauptgruppe 8 zulassen kann.

(9) Innerhalb der Einzelpläne sind Ausgaben, soweit sie nach den Erläuterungen zum jeweiligen Titel für den Erwerb von Flugtickets für die Linien Kiel-Köln/Bonn und Kiel-Berlin vorgesehen sind, gegenseitig deckungsfähig. Die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit für Titel ohne entsprechende Erläuterungen oder für Titel anderer Einzelpläne ist nur mit Einwilligung des Ministeriums für Finanzen und Energie zulässig.

§ 10
Stellenübersichten

(1) § 49 Abs. 5 LHO gilt entsprechend für die Stellenübersichten für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst, Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten usw. und sonstige Nachwuchskräfte.

(2) Angestellte im Schreibdienst sind in den mit Vergütungsgruppe VII (Schreibdienst) ausgewiesenen Stellen zu führen.

(3) Die Einwilligung des Ministeriums für Finanzen und Energie nach § 49 Abs. 5 Satz 2 LHO ist nicht erforderlich bei Abweichungen von den Stellenübersichten für Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter, soweit sie durch nach den Tarifverträgen vorzunehmende Höhergruppierungen - im Bewährungsaufstieg oder infolge Ablaufs einer bestimmten Frist - bedingt sind.

(4) Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter, die im Bewährungsaufstieg oder infolge Ablaufs einer bestimmten Frist höhergruppiert worden sind, sind auf den Stellen zu führen, aus denen die Höhergruppierungen erfolgt sind.

(5) Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, die Stellenpläne und Stellenübersichten der Rechtslage anzupassen, wenn und soweit Rechtsvorschriften mit besoldungs- oder tarifrechtlichen Auswirkungen dieses im Haushaltsjahr 1998 zwangsläufig erfordern.

§ 11 a
Ausbringung, Hebung und Umwandlung
von Leerstellen

(1) Die jeweiligen obersten Landesbehörden dürfen Leerstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen für

1. Beamtinnen und Beamte, die nach § 88 a Abs. 1 Nr. 3 oder 4 oder nach § 95 a Abs. 1 Nr. 2 des Landesbeamtengesetzes oder Richterinnen und Richter, die nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 oder § 7 a Abs. 1 Nr. 3 und 4 des Landesrichtergesetzes beurlaubt werden,
2. Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter, die nach § 50 des Bundes-Angestelltentarifvertrages oder nach § 55 des Manteltarifvertrages für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder oder nach § 13 Abs. 3 des Gesetzes zur Gleichstellung der Frauen im öffentlichen Dienst in entsprechender Anwendung der §§ 88 a und 95 a des Landesbeamtengesetzes beurlaubt werden.

3. die Dauer des Urlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 180), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. Teil I S. 2110) oder der Erziehungsurlaubsverordnung vom 7. Juli 1993 (GVOBl. Schl.-H. S. 284), geändert durch Verordnung vom 2. August 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 572).
4. die Dauer der Beschäftigungsverbote nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1968, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2110) und nach § 1 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 der Mutterschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1992 (GVOBl. Schl.-H. 1993 S. 24), geändert durch Landesverordnung vom 2. August 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 572),
5. Beamte, Richter, Angestellte und Arbeiter, die zum Grundwehrdienst oder Zivildienst einberufen werden oder die Wehrdienst als Soldat auf Zeit im Sinne des § 16 a Abs. 1 des Arbeitsplatzschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1980 (BGBl. I S. 425), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 25. September 1996 (BGBl. I S. 1476) leisten und auf die die Vorschriften des Arbeitsplatzschutzgesetzes Anwendung finden, für die Dauer der Einberufung zum Grundwehrdienst, zum Zivildienst oder des Wehrdienstes als Soldat auf Zeit,
6. die Dauer der Beurlaubung oder Abordnung zu Dienstleistungen an Schulen im Ausland,
7. Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter, sofern aufgrund einer längeren Erkrankung Krankenbezüge nach § 37 und § 71 des Bundes-Angestelltentarifvertrages oder nach § 42 des Manteltarifvertrages für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder in den jeweils geltenden Fassungen nicht mehr zu zahlen sind,
8. Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter, deren Arbeitsverhältnis nach § 59 des Bundes-Angestelltentarifvertrages oder nach § 62 des Manteltarifvertrages für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder wegen der Gewährung einer Rente auf Zeit ruht,

9. Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter, Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter, die als Abgeordnete in den Schleswig-Holsteinischen Landtag gewählt sind, wenn ihnen nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 oder § 45 des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 708), auf Antrag Urlaub ohne Bezüge gewährt worden ist,
10. Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter und Angestellte, die als Abgeordnete in den Schleswig-Holsteinischen Landtag gewählt sind, wenn sie nach § 35 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes aus ihrem Amt ausgeschieden sind,
11. Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter, Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter, die als Abgeordnete in den Deutschen Bundestag gewählt sind,
12. **Beamtinnen und Beamte, die nach § 88 a Abs. 1 Nr. 1 des Landesbeamtengesetzes teilzeitbeschäftigt sind, für die Dauer der Zeit, in der die Dienstbezüge aus der Rücklage Sabbatjahr refinanziert werden.**

(2) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf auf Antrag der Obersten Landesbehörden weitere Leerstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen, wenn Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter, Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter länger als sechs Monate entweder ohne Weiterzahlung der Bezüge beurlaubt oder zu einem anderen Dienstherrn oder einer anderen Einrichtung abgeordnet oder entsendet werden.

(3) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf

1. auf Antrag der Obersten Landesbehörden Leerstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter und Angestellte, die für einen begrenzten Zeitraum zum Landesrechnungshof Schleswig-Holstein **abgeordnet oder versetzt werden oder abgeordnet oder versetzt worden sind.**
2. bis zu 5 Leerstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter und Angestellte, die für einen begrenzten Zeitraum zur Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein versetzt werden. In den Vorjahren ausgebrachte Leerstellen sind anzurechnen.

(4) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf Leerstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen

1. für Richterinnen und Richter, die länger als 6 Monate an den Schleswig-Holsteinischen Landtag oder zu anderen Behörden des Landes abgeordnet werden. Dabei dürfen Planstellen der Besoldungsgruppen A 13 (höherer Dienst) oder A 14 mit Richterinnen oder Richtern der Besoldungsgruppe R 1 und Planstellen der Besoldungsgruppe A 15 oder A 16 mit Richterinnen oder Richtern der Besoldungsgruppe R 2 besetzt werden.
2. für Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit, die für einen begrenzten Zeitraum als Richterinnen oder Richter kraft Auftrags abgeordnet werden.
3. in den Fällen, in denen Beamtinnen oder Beamte gemäß § 57 des Landesbeamtengesetzes erneut in ein Beamtenverhältnis berufen werden.
4. wenn partiell dienstunfähigen Beamtinnen oder Beamten nach § 54 Abs. 3 und § 201 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes eine Tätigkeit bei einer anderen Dienststelle übertragen wird.

(5) Über den weiteren Verbleib der Leerstellen nach den Absätzen 2 bis 4 ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(6) Die jeweiligen obersten Landesbehörden oder das Ministerium für Finanzen und Energie dürfen im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach den Absätzen 1 bis 4 Leerstellen heben, sobald die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richter, Angestellten, Arbeiterinnen oder Arbeiter befördert oder höhergruppiert werden sollen, sowie Leerstellen für beamtete Hilfskräfte in Leerstellen für planmäßige Beamtinnen und Beamte umwandeln, sobald eine beamtete Hilfskraft einen Anspruch auf Anstellung hat.

§ 11 b

Ausbringung und Übertragung von Planstellen und Stellen

Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, auf Antrag der Fachministerien

1. für freigestellte Personalratsmitglieder insgesamt bis zu 24 Planstellen und Stellen auszubringen. Die Planstellen und Stellen sind mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ zu versehen. In den Vorjahren ausgebrachte Planstellen und Stellen sind anzurechnen.

2. bis zu 127 zusätzliche mit dem Vermerk „künftig wegfallend mit Ausscheiden der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers, spätestens nach 3 Jahren“ zu versehende Stellen in den jeweiligen Einzelplänen auszubringen, soweit sie zur Übernahme aller Nachwuchskräfte - Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst und Auszubildende - erforderlich sind, die ihre Ausbildung beim Innenministerium, beim Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten, beim Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales oder in der Steuerverwaltung des Landes Schleswig-Holstein abgeleistet und die entsprechende Abschlußprüfung bestanden haben,
3. zur Beschleunigung der Asylverfahren bis zu 15 zusätzliche Planstellen und Stellen befriestet einzurichten, wenn die erforderlichen Mittel vom Bund bereitgestellt werden. Die Fachministerien dürfen die entsprechenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge abordnen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen.
4. zur Reduzierung von Überstunden weitere Planstellen und Stellen ausbringen. Die hierfür notwendigen Mehrausgaben sind dauerhaft durch den Abbau der Mittel für Überstunden zu decken. Ein Kontrollverfahren ist einzuführen.
5. a) weitere Planstellen und Stellen für den Religionsunterricht gegen Deckung der Mehrausgaben durch Reduzierung der Mittel für die Erteilung von Religionsunterricht durch Kirchenkräfte,
b) weitere Planstellen und Stellen zeitlich befristet bis längstens zum Ende des Haushaltsjahres für die zeitweilige Erhöhung der Stundenzahl teilzeitbeschäftigter beamteter oder angestellter Lehrerinnen und Lehrer gegen Deckung der Mehrausgaben durch Reduzierung der Mittel für stundenweise zu erteilenden Unterricht (0710, Maßnahmegruppe 04) auszubringen.
6. im Rahmen der Hochschulprogramme des Bundes und der Länder zusätzliche Planstellen und Stellen einzurichten.

7. bis zu 110 unbesetzte Planstellen und Stellen, die den Vermerk „künftig wegfallend“ tragen, zweckgebunden für die Einstellung arbeitsloser Schwerbehinderter bereitzustellen; er kann die Planstellen und Stellen dabei auch zwischen den Einzelplänen übertragen. Mit der Bereitstellung ist der Vermerk in „künftig wegfallend mit dem Ausscheiden der schwerbehinderten Stelleninhaberin oder des schwerbehinderten Stelleninhabers“ zu ändern. § 47 LHO findet insoweit keine Anwendung. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus den Vorjahren sind anzurechnen. Auf die gemäß § 12 Abs. 14 und 15 Haushaltsgesetz 1994 einzusparenden Planstellen/Stellen findet diese Bestimmung keine Anwendung.
8. im Kapitel 0410 bis zu 95 zusätzliche, mit dem Vermerk „künftig wegfallend mit Ausscheiden der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers, spätestens nach drei Jahren“ zu **versehende Stellen** auszubringen, soweit solche Planstellen zur Übernahme aller Nachwuchskräfte der Landespolizei nach bestandener Prüfung erforderlich sind.
9. für die Umsetzung zusätzlicher Aufgaben des Grundwasserschutzes bis zu 8 Stellen im Einzelplan 08 einzurichten. Die Stellen dürfen nur besetzt werden gegen Deckung aus dem Aufkommen der Grundwasserentnahmeabgabe. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus dem Vorjahr sind anzurechnen.
10. zur Sicherstellung der Unterrichtsversorgung in den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen für
- a) auf Dauer für den Unterricht eingeschränkt dienstfähige oder volldienstunfähige Lehrkräfte und
 - b) vorzeitig in den Ruhestand versetzte Lehrkräfte, die nach ihrer Reaktivierung auf Dauer für den Unterricht eingeschränkt dienstfähig oder voll dienstunfähig sind,
- bis zu 15 zusätzliche Planstellen und Stellen einzurichten. Die Planstellen und Stellen erhalten den Vermerk „künftig wegfallend mit Ausscheiden des Stelleninhabers/der Stelleninhaberin“ und können in andere Einzelpläne übertragen werden.
- In Anspruch genommene Ermächtigungen aus dem Vorjahr sind anzurechnen.** Wirksam gewordene Vermerke „künftig wegfallend mit Ausscheiden des Stelleninhabers/der Stelleninhaberin“ fallen dem Ermächtigungsrahmen wieder zu (Stellenpool). Der in 1998 entstehende Mehrbedarf wird gedeckt durch Einsparungen in Höhe von 60 % zu Lasten des Kapitels 1105 - Versorgung, Unfallfürsorge und Ausgleichsbeiträge - und zu 40 % vom jeweiligen aufnehmenden Ressort.
- Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, die zur Deckung erforderlichen Haushaltsmittel umzusetzen.

§ 11 c

Sonstige Ermächtigungen für
personalbewirtschaftende Maßnahmen

(1) Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, zur Bildung eines zentralen Stellenpools für arbeitslose Schwerbehinderte

1. bis zu 60 Planstellen und Stellen mit den entsprechenden Haushaltsmitteln aus den Einzelplänen 05, 06, 07, 08, 09, 10, 13 und 16 in den Einzelplan 04 umzusetzen und
2. bis zu 30 Stellen im Einzelplan 04 zusätzlich auszubringen, soweit die hierfür notwendigen Mehrausgaben durch personenbezogene Fördermittel, die die Arbeitsverwaltung und die Rehabilitationsträger für die Einstellung Schwerbehinderter gewähren, gedeckt sind.

In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen.

Darüber hinaus sollen in der Landesverwaltung mindestens 6 % der neu zu besetzenden Stellen für Auszubildende, Anwärtinnen und Anwärter mit Schwerbehinderten besetzt werden. Das Nähere regelt das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie.

(2) Innerhalb der Einzelpläne dürfen in den Kapiteln ausgebrachte Planstellen und Stellen auch in anderen Kapiteln in Anspruch genommen werden. Dabei darf es zu keiner Verstärkung des Kapitels 01 'Ministerium' oder 0907 'Bundesangelegenheiten, Vertretung des Landes Schleswig-Holstein in Bonn' kommen. Über den weiteren Verbleib ist im nächsten Haushaltsplan zu bestimmen.

(3) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf bei Bedarf auf Antrag der Fachministerien Stellen für Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter in Planstellen vergleichbarer Besoldungsgruppen umwandeln.

(4) Das Innenministerium darf mit Zustimmung des Ministeriums für Finanzen und Energie zur Sicherung des Nachwuchses für die Polizei bis zu 200 Bewerberinnen und Bewerbern für die Laufbahnen der Polizeivollzugsbeamten im mittleren und gehobenen Dienst Zusagen für die Einstellung im Jahr 1999 geben.

§ 12

Besetzung von Planstellen und Stellen

(1) Ist eine Planstelle oder eine Stelle bei Titel 422 02 mit einer teilzeitbeschäftigten Beamtin, einem teilzeitbeschäftigten Beamten, einer teilzeitbeschäftigten Richterin oder einem teilzeitbeschäftigten Richter besetzt, darf die Planstelle oder Stelle mit einer weiteren teilzeitbeschäftigten Beamtin oder Richterin oder einem teilzeitbeschäftigten Beamten oder Richter besetzt werden. Die Gesamtarbeitszeit der teilzeitbeschäftigten Beamtinnen, Beamten, Richterinnen oder Richter darf die regelmäßige Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Beamtin oder Richterin oder eines vollbeschäftigten Beamten oder Richters nicht überschreiten.

(2) Stellen für Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter dürfen mit nichtvollbeschäftigten Kräften in der Weise besetzt werden, daß auf einer Stelle mehrere nichtvollbeschäftigte Kräfte derselben oder einer niedrigeren Vergütungs- oder Lohngruppe geführt werden. Die Gesamtarbeitszeit der auf einer Stelle geführten teilbeschäftigten Kräfte darf die regelmäßige Arbeitszeit einer Angestellten oder Arbeiterin oder eines Angestellten oder Arbeiters nicht überschreiten.

(3) Ist eine Planstelle oder Stelle mit einer in den Schleswig-Holsteinischen Landtag gewählten Beamtin, Angestellten oder Arbeiterin oder einem in den Schleswig-Holsteinischen Landtag gewählten Beamten, Angestellten oder Arbeiter besetzt, der oder dem gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 1 des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes zur Ausübung des Mandats die Arbeitszeit auf 40 % der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt worden ist, darf die Planstelle oder Stelle mit einer weiteren teilzeitbeschäftigten Beamtin, Angestellten oder Arbeiterin oder einem weiteren teilzeitbeschäftigten Beamten, Angestellten oder Arbeiter besetzt werden. Die Gesamtarbeitszeit der teilzeitbeschäftigten Beamtinnen, Beamten, Angestellten, Arbeiterinnen oder Arbeiter darf die regelmäßige Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Beamtin, Angestellten oder Arbeiterin oder eines vollbeschäftigten Beamten, Angestellten oder Arbeiters nicht überschreiten.

(4) Soweit bei Besetzungen nach den Absätzen 1 und 2 die regelmäßige Arbeitszeit einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters unterschritten wird, dürfen diese Unterschreitungen von mehreren Planstellen oder Stellen jeweils für sich zusammengerechnet werden, und insoweit dürfen darauf nichtvollbeschäftigte Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter derselben oder einer niedrigeren Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngruppe geführt werden. Bei Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern darf bei Teilbeschäftigung die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit nicht unterschritten werden. Satz 2 gilt nicht bei Teilbeschäftigungen im Rahmen des Bundeserziehungsgeldgesetzes.

(5) In den Fällen der Absätze 1, 2 und 4 kann bei Teilzeitbeschäftigungen, die vor dem 15. August 1988 vereinbart worden sind, eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden zugrunde gelegt werden.

(6) Innerhalb der einzelnen Kapitel dürfen besetzbare Planstellen und Stellen mit Kräften jeweils vergleichbarer oder niedrigerer Laufbahnen, Vergütungs- oder Lohngruppen besetzt werden.

Darüber hinaus darf eine Stelle für eine Beamtin oder einen Beamten im Vorbereitungsdienst mit einer Nachwuchskraft im privatrechtlichen Ausbildungsverhältnis einer gleichen Laufbahn besetzt werden.

Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend. Die Ausgaben sind bei den für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter jeweils zutreffenden Titeln zu buchen.

(7) Ab 1. Januar 1998 darf von den durch Ausscheiden aus dem Landesdienst freierwerdenden Planstellen und Stellen bei den Titeln 422 01, 422 02, 425 01 und 426 01 (ohne Kap. 0711 - 0716, 0721 - 0729 und 0734) nur jede zweite wiederbesetzt werden. Diese Wiederbesetzungssperre endet, sobald die Zahl der im Haushalt 1996 ausgebrachten kw-Vermerke je Einzelplan (ohne kw-Vermerke bei Stellen für freigestellte Personalratsmitglieder, für Schwerbehinderte und für in der Ausbildung befindliche Nachwuchskräfte) durch Nichtbesetzung von Planstellen und Stellen erreicht ist.

Einzelheiten und Ausnahmen regeln für den Einzelplan 01 der Präsident des Landtages, für den Einzelplan 02 der Präsident des Landesrechnungshofes und im übrigen das Ministerium für Finanzen und Energie.

§ 13

Grundstücksangelegenheiten

(1) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf Ausnahmen von den Bestimmungen des § 63 Abs. 3 und 5 LHO gemäß § 14 Abs. 2 Buchst. c) sowie in folgenden Fällen zulassen

1. zur grundbuchrechtlichen Bereinigung der Eigentumsverhältnisse an landeseigenen Straßen und Grundstücken,
2. zur ganz oder teilweise unentgeltlichen Übertragung des Eigentums oder der Nutzungsbezüge an Dritte zur Nutzung im öffentlichen Interesse, soweit das Land gem. § 1 Abs. 3 des Bundeswasserstraßengesetzes Eigentümer oder Nutzungsberechtigter an gewonnenen Land- und Hafensflächen und errichteten Bauwerken geworden ist. § 64 Abs. 2 und 3 LHO findet insoweit keine Anwendung; ab einer Grundstücksfläche von mehr als 5 000 qm ist bei Übertragung des Eigentums der Finanzausschuß vor Einwilligung zu unterrichten.

(2) In Einzelfällen wird zugelassen, daß landeseigene Grundstücke in Gebieten, die die Voraussetzung für die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen im Sinne der §§ 136 bis 171 des Baugesetzbuchs erfüllen, auch ohne eine entsprechende förmliche Festlegung des Gebiets oder Förderung der Maßnahme zum sanierungs- oder entwicklungsunbeeinflußten Grundstückswert an die Gemeinde veräußert werden, wenn sich diese zur Durchführung der beabsichtigten städtebaulichen Maßnahmen auf dem Grundstück innerhalb von fünf Jahren verpflichtet.

(3) Das Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten darf auf die Erhebung von Entgelten für das Befahren der landeseigenen Seen mit Booten verzichten, deren Beschaffenheit über den Rahmen des Gemeingebrauchs hinausgeht.

(4) Die Fachministerien dürfen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie landeseigene Grundstücke, die der Sicherung von Flächenansprüchen des Naturschutzes dienen sollen, unentgeltlich auf die Stiftung Naturschutz oder andere geeignete Träger übertragen. Die Übertragung von Grundstücken mit einem geschätzten Gesamtwert von mehr als 500 000 Deutsche Mark bedarf der Zustimmung des Ausschusses für Finanzen.

(5) Bei der im Zuge des Treuhandvertrages mit der Wohnungsbaugesellschaft Schleswig-Holstein zur Neuordnung des Schloßgebietes Plön erfolgenden Veräußerung von Grundstücken, Grundstücksrechten und Gebäuden werden notwendige Baumaßnahmen im Schloßgebäude und Maschinenhaus ohne Beteiligung der Landesbauverwaltung durchgeführt. Die Kosten dieser Maßnahmen dürfen insgesamt bis zu 3 500 000 Deutsche Mark betragen. Eine Vorfinanzierung durch die WOBAU Schleswig-Holstein darf 1 000 000 Deutsche Mark nicht überschreiten. Die Kosten aus dem Treuhandvertrag sind aus den Erlösen aus diesem Vertrag oder innerhalb des Einzelplans 07 zu decken. Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, auf Antrag die dafür erforderlichen Titel mit Haushaltsvermerk zur Mittelumsetzung einzurichten.

§ 14

Sonstige Vermögensgegenstände

(1) Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 LHO wird zugelassen, daß von Landesdienststellen entwickelte oder erworbene Programme der automatisierten Datenverarbeitung unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung abgegeben werden, soweit Gegenseitigkeit besteht. Vertragliche Sonderregelungen im Rahmen einer Verbundentwicklung bleiben unberührt.

(2) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf Ausnahmen von den Bestimmungen des § 63 Abs. 3 und 5 LHO zulassen

- a) zur unentgeltlichen Übertragung des Eigentums von für Zwecke des Landes entbehrlichen Geräten, Einrichtungsgegenständen und Fahrzeugen an osteuropäische Staaten, insbesondere Ostseeanrainerstaaten, sofern eine Ersatzbeschaffung nicht erforderlich ist oder die Aufwendungen für eine Ersatzbeschaffung im Haushalt veranschlagt oder bereits finanziert sind,
- b) zur unentgeltlichen Übertragung des Eigentums an Geräten unter anderem zur Prüfung von Bau- und Werkstoffen unter ökologischen Gesichtspunkten auf einen oder mehrere gemeinnützigen/gemeinnützige Träger,
- c) zur unentgeltlichen Übertragung des Eigentums oder zur unentgeltlichen Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen in landeseigenen Häfen oder der Übertragung oder Überlassung unter vollem Wert.

§ 15

Bürgschafts- und andere Verträge

(1) Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, gemeinsam mit dem jeweils zuständigen Fachministerium zur Förderung der schleswig-holsteinischen Wirtschaft Bürgschaften und Gewährleistungen zu übernehmen sowie Kreditaufträge zu erteilen. Die Gesamthöhe der Verpflichtungen aus den Sicherheitsleistungen darf 750 000 000 Deutsche Mark nicht übersteigen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen.

(2) Das Ministerium für Frauen, Jugend, Wohnungs- und Städtebau darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie im Rahmen der Wohnungsfürsorge für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Landesdienst bei der Investitionsbank einen zweckgebundenen Sonderfonds für Vorfinanzierungs- und Wohnungsfürsorgedarlehen einrichten. Dieser Sonderfonds ist in einer besonderen Nachweisung als Anlage zu Kapitel 1616 darzustellen.

(3) Über die Ermächtigung des Absatzes 1 hinaus darf das Ministerium für Finanzen und Energie gemeinsam mit dem Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr zur Sicherung der Finanzierung des Schiffbaus auf schleswig-holsteinischen Werften Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen bis zum Höchstbetrag von insgesamt 500 000 000 Deutsche Mark übernehmen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen.

(4) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf gemeinsam mit dem Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr zur Sicherung von Arbeitsplätzen in dringenden Fällen, in denen Betriebe in existenzbedrohende Schwierigkeiten geraten sind, die Übernahme von Gewährleistungen auch ohne abschließende Prüfung aller für die Bürgschaftsübernahme erforderlichen Voraussetzungen bis zu einem Höchstbetrag von 4 000 000 Deutsche Mark zusagen.

(5) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf gemeinsam mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales zur Sicherung der Finanzierung, die der Errichtung, Modernisierung und Erhaltung von Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens durch Unternehmen und Vereinigungen des privaten Rechts und Träger der freien Wohlfahrtspflege dienen, Bürgschaften und Gewährleistungen bis zu einem Höchstbetrag von 10 000 000 Deutsche Mark übernehmen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen.

(6) Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, gemeinsam mit dem jeweils zuständigen Fachministerium Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen im Zusammenhang mit der Abdeckung von Haftpflichtrisiken oder künftigen finanziellen Verpflichtungen, die sich insbesondere aus Tätigkeiten ergeben, die in den Anwendungsbereich des Atomgesetzes oder der aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen fallen, bis zur Höhe von insgesamt 150 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen.

(7) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf gemeinsam mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur zur Absicherung der dem Land Schleswig-Holstein überlassenen Leihgaben eine Landesgarantie bis zur Höhe von insgesamt 250 000 000 Deutsche Mark übernehmen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen.

Das Nähere regelt das Ministerium für Finanzen und Energie im Benehmen mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur.

(8) Das Ministerium für Frauen, Jugend, Wohnungs- und Städtebau darf sich im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie gegenüber der IB verpflichten, die bei der IB ab 1. Januar 1997 entstehenden Darlehensforderungen zum Nennwert bis zur Höhe von 380 000 000 Deutsche Mark nach Verrechnung von Tilgungen auf Anfordern zu übernehmen.

(9) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf gemeinsam mit dem Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten zur Sicherung der Finanzierung der Maßnahme zur Sanierung des Altstandortes Neue Metallhütte Lübeck unentgeltlich Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zu einem Höchstbetrag von 60 000 000 Deutsche Mark übernehmen.

§ 16

Sonstige Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Innenministeriums

(1) Das Innenministerium wird ermächtigt, den Kreisen und kreisfreien Städten, die Standorte von Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 des Asylverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1993 (BGBl. I S. 1361), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. November 1996 (BGBl. I S. 1626), oder deren Unterkünfte sind, für das Personal, das die Gesundheitsuntersuchungen nach § 62 des Asylverfahrensgesetzes ausführt, die Übernahme des Risikos bei Kündigungsschutzklagen zuzusagen.

(2) Das Innenministerium wird ermächtigt, Kreisen, Gemeinden und anderen Trägern Erstattungen für Aufwendungen von bis zu 2 000 000 Deutsche Mark jährlich bis zu einer Dauer von fünf Jahren, in Ausnahmefällen mit Einwilligung des Ministeriums für Finanzen und Energie auch für einen längeren Zeitraum, zuzusagen, die ihnen für die Anmietung oder Pacht geeigneter Gebäude zur Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern entstehen.

§ 17

Sonstige Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Finanzen und Energie

(1) Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, anteilig vom Land auszugleichende Verluste der „Zentrum für maritime Technologie und Seefischmarkt ZTS Grundstücksverwaltung GmbH“, Kiel, mit Forderungen aus Gesellschafterdarlehen und aus bedingt rückzahlbaren Zuschüssen zu verrechnen.

(2) Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, im Rahmen der Aufnahme der neuen Bundesländer als Anteilseigner in die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) im Gleichklang mit den übrigen Bundesländern sowie dem Bund entsprechend dem quotalen Anteil des Landes Anteile an den Rücklagen des Landes Schleswig-Holstein auf die neuen Bundesländer unentgeltlich zu übertragen.

(3) Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, mit einem Unternehmen Regelungen über die Abwicklung von Teilen des zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der VEBA AG, Düsseldorf, am 11. April 1989 geschlossenen Energiesparvertrages zu treffen.

(4) Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, Anteile an der LEG Schleswig-Holstein Landesentwicklungsgesellschaft mbH zu veräußern. Die Beteiligung des Landes am Stammkapital darf 51 % nicht unterschreiten.

(5) Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, die Anteile an der Flughafen Hamburg GmbH zu veräußern.

§ 18

Sonstige Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Technologie und Verkehr

(1) Das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie und nach Einwilligung des Ausschusses für Finanzen mit Verkehrsunternehmen Vereinbarungen zur Stabilisierung und Verbesserung der Verkehrsbedienung im öffentlichen Schienenpersonennahverkehr einschließlich etwaiger SPNV-Ersatzleistungen mit dem Ziel, die Attraktivität zu erhöhen, schließen und dabei zusagen, diese bei einer etwaigen Umsatzsteuerpflicht der Zuschüsse des Landes von entsprechenden Belastungen freizustellen.

(2) Das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie ein Verwaltungsabkommen über die auftragsweise Wahrnehmung von Aufgaben der technischen Aufsicht gemäß § 54 Abs. 1 Satz 3 des Personbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 116 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), mit der Freien und Hansestadt Hamburg abschließen und dabei Verpflichtungen zur Erstattung der für die Wahrnehmung dieser Aufgaben durch Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg aus Einnahmen nicht gedeckten Kosten ab 1998 eingehen.

(3) Das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie und nach Einwilligung des Ausschusses für Finanzen eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit Kommunen der Region zur Realisierung eines zweigleisigen Ausbaus der Strecke A 1 der Eisenbahngesellschaft Altona-Kaltenkirchen-Neumünster (AKN) über den öffentlichen Schienenpersonennahverkehr (ÖSPNV) zu schließen, in der insbesondere auch die Finanzierung geregelt wird. **Vereinbart werden kann auch die Beteiligung von Kommunen an Eisenbahnkreuzungsmaßnahmen außerhalb der Mitfinanzierung als Kreuzungsbeteiligte nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1971 (BGBl. I S. 337), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 106 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378).**

(4) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr oder anderen betroffenen Ressorts im Zusammenhang mit der Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs erforderliche Titel einrichten und Mittel einschließlich Verpflichtungsermächtigung umsetzen sowie in zusätzliche Ausgaben einwilligen, die infolge Nichtbesetzung oder Wegfalls von Planstellen und Stellen erspart werden.

(5) Das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie und nach Einwilligung des Ausschusses für Finanzen mit der Freien und Hansestadt Hamburg und den Kreisen Herzogtum Lauenburg, Pinneberg, Segeberg und Stormarn Vereinbarungen über ein ÖPNV-Angebot zur ausreichenden und sicheren Versorgung der Bevölkerung mit Nahverkehrsleistungen in Hamburg und dem Umland sowie zur Gründung und zum Betrieb einer diesen Zielen dienenden Nahverkehrsinstitution schließen, in denen auch die Finanzierung geregelt wird.

(6) Das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie für außerplanmäßige Investitionen in den Landeshäfen Brunsbüttel einschließlich vorbereitender Arbeiten bis zur Höhe von insgesamt 50 000 000 Deutsche Mark Ausgaben im Wege des Vorgriffs auf den nächsten Haushalt leisten oder Verpflichtungen eingehen, wenn der Ausschuss für Finanzen einwilligt.

(7) Das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie zur Sicherung der Durchführung der technischen Bahnaufsicht und der Aufsicht über den Gefahrguttransport auf der Schiene im Bereich der nichtbundeseigenen Eisenbahnen gegenüber Dritten Verpflichtungen bis zur Höhe von 455 000 Deutsche Mark jährlich zuzüglich Kostensteigerungen ab 1998 eingehen.

(8) Das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr wird ermächtigt, Straßenbaumaßnahmen des Bundes während des laufenden Haushaltsjahres bis zu einem Gesamtbetrag von 30 000 000 Deutsche Mark und bis zu einem Zeitraum von einem Monat aus liquiden Kassenmitteln des Landes zwischenzufinanzieren. Diese Ermächtigung darf nur in Anspruch genommen werden, soweit der Bund die Ablösung der Zwischenfinanzierung zugesichert hat.

(9) Das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie die Erklärung abgeben, daß die Mitgeschafterin der AKN-Eisenbahn AG Freie und Hansestadt Hamburg durch das zusätzlich aus der Maßnahme „Zweigleisiger Ausbau der AKN-Linie A 1 auf dem Streckenabschnitt Kaltenkirchen-Süd - Ulzburg-Süd“ entstehende jährliche Defizit bei der AKN nicht belastet wird.

Diese Erklärung gilt bis zu einem zusätzlichen Defizit in Höhe von jährlich 3 000 000 Deutsche Mark.

(10) Das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie Verpflichtungen zur Erstattung der Kosten für die auftragsweise Wahrnehmung bergbehördlicher Aufgaben des Landes Schleswig-Holstein durch niedersächsische Bergbehörden ab 1998 einzugehen.

(11) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr bei Übernahme oder Umstellung der Verwaltung von Kreisstraßen durch das Land gemäß § 53 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. April 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 413), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652), erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen und der entsprechenden Haushaltsvermerke einrichten oder ändern sowie Planstellen und Stellen ausbringen und in zusätzliche Ausgaben oder Verpflichtungen einwilligen, wenn und soweit hierfür nicht veranschlagte Mittel von anderer Seite zweckgebunden gezahlt oder rechtsverbindlich zugesagt oder die Maßnahmen anderweitig gedeckt sind.

§ 19

Sonstige Ermächtigungen für den
Geschäftsbereich des Ministeriums für
Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur

(1) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie längstens bis zum 31. Juli 1998 im Zusammenhang mit der Auflösung der Vorklassen Vergütungen für Gestellungsverträge an Erziehungskräfte von Vorklassen zahlen, die an Einrichtungen nach dem Kindertagesstättengesetz weiterbeschäftigt werden. Diese Einrichtungen sind zur vollen Kostenerstattung verpflichtet. Ausnahmen sind mit Einwilligung des Ministeriums für Finanzen und Energie zulässig.

(2) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie im Zusammenhang mit der Auflösung von Vorklassen in den Fällen, in denen Erziehungskräfte von Vorklassen von Trägern von Einrichtungen nach dem Kindertagesstättengesetz übernommen worden sind, für einen Zeitraum von drei Jahren eine Ausgleichszahlung an die Träger zahlen. **Die Höhe der Ausgleichszahlungen beträgt vom 1. August 1997 bis 31. Juli 1998 25 % der vom Träger aufgewendeten Personalkosten.**

Darüber hinaus darf an die von den Trägern übernommenen Erziehungskräfte die Differenz zwischen der von den Trägern und der bisher vom Land gezahlten Vergütung gezahlt werden. Zahlungen dürfen bei den Personaltiteln verausgabt werden, aus denen die Vergütung während der Zeit im öffentlichen Dienst gezahlt worden ist.

(3) Für den Fall, daß eine Regelung nach Absatz 1 und 2 nicht zustande kommt, darf das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie längstens bis zum 31. Juli 1998 im Zusammenhang mit der Auflösung von Vorklassen und der Einrichtung von Kindertagesstätten den Trägern von Einrichtungen nach dem Kindertagesstättengesetz Personalkosten nach Maßgabe des Absatzes 2 erstatten.

§ 20

Sonstige Ermächtigungen für den
Geschäftsbereich des Ministeriums für
ländliche Räume, Landwirtschaft,
Ernährung und Tourismus

(1) Das Ministerium für ländliche Räume, Landwirtschaft, Ernährung und Tourismus wird ermächtigt, bei gemeinsam finanzierten Maßnahmen Mittel der Europäischen Union (EU) bis zur Höhe der im Plan für die Entwicklung des ländlichen Raums in Schleswig-Holstein nach dem Ziel Nummer 5 b für die Förderperiode 1994 bis 1999 (Einheitliches Programmplanungsdokument) für **die Jahre 1998 und 1999 ausgewiesenen Fördermittel und bis zur Höhe der im Integrierten Operationellen Programm des Landes Schleswig-Holstein nach den Leitlinien für Aktionen zur ländlichen Entwicklung für den Förderzeitraum 1994 bis 1999 (IOP Leader II) ausgewiesenen Fördermittel** aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds Landwirtschaft - Abteilung Ausrichtung - zuzusagen.

§ 21

Sonstige Ermächtigungen für den
Geschäftsbereich des Ministeriums für Justiz,
Bundes- und Europaangelegenheiten

(1) Das Ministerium für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie mit anderen Bundesländern Vereinbarungen über eine Mitnutzung oder einen anteiligen Erwerb von Gemeinschaftseinrichtungen im Zusammenhang mit der Errichtung der Landesvertretung in Berlin zu schließen.

(2) Das Ministerium für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie einen Erschließungsvertrag mit der Apothekerversorgung Schleswig-Holstein für den Bau einer Straße über das Grundstück der Justizvollzugsanstalt Kiel abzuschließen und die Straßenflächen unentgeltlich an die Stadt Kiel zu übereignen.

§ 22

Sonstige Ermächtigungen für den
Geschäftsbereich des Ministeriums
für Arbeit, Gesundheit und Soziales

- unbesetzt -

§ 23

Sonstige Ermächtigungen für den
Geschäftsbereich des Ministeriums
für Umwelt, Natur und Forsten

(1) Das Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten wird ermächtigt, mit dem Ministerium für Finanzen und Energie der Stadt Tönning zuzusagen, daß das Land Schleswig-Holstein nach Ablauf der fünfjährigen Bau- und Inbetriebnahmephase die Trägerschaft für das Zentrum für Wattenmeer-Monitoring und -Information übernimmt, sofern sich keine andere Trägerschaft verwirklichen läßt.

(2) Das Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie und der Hansestadt Lübeck bis zu 60 % der Schuldendienstleistungen übernehmen, die aus einem für die Sanierung des Altstandortes Neue Metallhütte Lübeck erforderlichen Kreditvolumen von bis zu 60 000 000 Deutsche Mark anfallen.

§ 24

Sonstige Ermächtigungen
für den Geschäftsbereich des Ministeriums
für Frauen, Jugend, Wohnungs-
und Städtebau

- unbesetzt -

§ 25

Sonstige Ermächtigungen für die
Geschäftsbereiche anderer Ressorts,
des Landtages und des Landesrechnungshofes

Die Ministerpräsidentin darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie der Landesbank Schleswig-Holstein für die Investitionsbank Schleswig-Holstein - Projekt EXPO 2000 - zusagen, daß auf die Erstattung von Personalausgaben verzichtet wird, die durch den Einsatz von bis zu vier Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung des Beitrages des Landes Schleswig-Holstein an der Weltausstellung EXPO 2000 entstehen.

§ 26

Immobilienfinanzierungen

(1) Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur den Neubau der Universitätsbibliothek in Kiel im Wege eines Leasingverfahrens durch private Investoren errichten und finanzieren zu lassen und nach Ablauf der Leasingzeit zum Restkaufwert zu erwerben, sofern dies wirtschaftlich ist. Es darf entsprechende Verträge mit privaten Investoren nach Zustimmung des Ausschusses für Finanzen abschließen. Es darf die betroffenen Landesgrundstücke mit Erbbaurechten zugunsten der Leasinggeber belasten.

(2) Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, den Neubau des Finanzamtes Pinneberg in Pinneberg im Wege eines Leasingverfahrens durch private Investoren errichten und finanzieren zu lassen und nach Ablauf der Leasingzeit zum Restkaufwert zu erwerben, sofern dies wirtschaftlich ist. Es darf entsprechende Verträge mit privaten Investoren nach Zustimmung des Ausschusses für Finanzen abschließen. Es darf die betroffenen Landesgrundstücke mit Erbbaurechten zugunsten der Leasinggeber belasten.

(3) Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, das ehemalige Dienstgebäude des Bundesvermögensamtes Flensburg in Flensburg, Waldstraße 1, für die räumliche Erweiterung des Finanzamts Flensburg zu erwerben. Der anschließende Abriß des Gebäudes, Herrichtung der Außenanlagen und der Erwerb werden durch Veräußerung von Grundstücken im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Finanzen und Energie finanziert.

(4) Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, mit der Landesentwicklungsgesellschaft (LEG) einen Treuhandvertrag zur Privatisierung der ehemals zur Fachklinik Neustadt gehörenden landeseigenen Liegenschaften abzuschließen. Die Privatisierung umfaßt die Veräußerung der Liegenschaften sowie die vorhergehende Herrichtung der Gebäude und die Neueröffnung des Gebietes.

Die Veräußerungserlöse sind dem im Rahmen des Treuhandvermögens zu bildenden Treuhandkonto zuzuführen. Die von der LEG vorzufinanzierenden Kosten der Privatisierung werden durch das Treuhandkonto getragen. Nach Abschluß der Privatisierung ist der Schlußsaldo des Treuhandkontos dem Landeshaushalt zuzuführen.

§ 27

Maßnahmen im Bereich Barsbüttel

(1) Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, bebaute Grundstücke im Bereich der früheren Deponie Barsbüttel aufzukaufen, und zwar zu einem Verkehrswert, der die Wertminderungen durch den Deponiebaugrund unberücksichtigt läßt. Es wird ferner ermächtigt, weiteren Eigentümern, deren Grundstücke vom Land nicht aufgekauft werden, Ausgleichszahlungen zu leisten. Nachdem das Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten die Veräußerung als unbedenklich festgestellt hat, darf das Ministerium für Finanzen und Energie darüber hinaus die Grundstücke veräußern, wobei es eine Garantie für die Standfestigkeit der Gebäude aussprechen darf.

(2) Die Gesamtmaßnahme ist von der Schleswig-Holsteinischen Landgesellschaft mbH (SHL) treuhänderisch für das Land durchzuführen. Bei der SHL besteht ein Treuhandvermögen Barsbüttel. Einzelheiten des Verfahrens werden in Ergänzung des bestehenden Treuhandvertrages zwischen dem Ministerium für Finanzen und Energie geregelt. Der Vertrag endet mit Abschluß der der SHL übertragenen Aufgaben.

(3) Für den Erwerb einschließlich der Kosten der Wertermittlung und der Finanzierung des Ankaufs von Grundstücken sowie für Ausgleichszahlungen ist ab dem 1. Januar 1996 das Treuhandvermögen Barsbüttel heranzuziehen. Gleiches gilt für die Aufwendungen, die als Folge der Beteiligung freiberuflich Tätiger nach Absatz 6 entstehen, sowie für die Kosten der Verwaltung von Grundstücken (einschließlich der Aufwendungen, die im Zusammenhang mit deren Veräußerung stehen), von Untersuchungen (einschließlich der Aufwendungen für einen Sanierungsbeirat) und einer zeitlich begrenzten anderweitigen Unterbringung von Bürgerinnen und Bürgern, die von einer objektiven Gefährdung betroffen sind, und zwar auch soweit sich solche Maßnahmen auf nach früheren Haushaltsgesetzen für das Land erworbene Grundstücke beziehen.

Bei einer Veräußerung nach Absatz 1 Satz 3 ist der Veräußerungserlös dem Treuhandvermögen Barsbüttel zuzuführen. Nach Abschluß der der SHL übertragenen Aufgaben ist der Schlußsaldo des Treuhandkontos Barsbüttel an den Landeshaushalt auszukehren oder durch ihn auszugleichen.

(4) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf die SHL ermächtigen, Darlehen bis zur Höhe von 20 000 000 Deutsche Mark zugunsten des Treuhandvermögens Barsbüttel zur Finanzierung von Maßnahmen nach Absatz 3 aufzunehmen.

(5) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf der SHL den Ausgleich der Schuldendienstleistungen und den Ersatz darüber hinausgehender Kosten für Maßnahmen nach Absatz 3 zusage, soweit die Mittel des Treuhandvermögens Barsbüttel einschließlich aller Rückflüsse und Erträge für die Aufbringung des Schuldendienstes und darüber hinausgehender Kosten für Maßnahmen nach Absatz 3 nicht ausreichen.

(6) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf den Eigentümerinnen und Eigentümern der im Bereich der früheren Grube des Hartsteinwerkes in der Gemeinde Barsbüttel belegenen Häuser Hilfe bei der Ermittlung der Ursache vorhandener Bauschäden gewähren, sowie auf die Erstattung dabei entstehender Personal- und Sachkosten einschließlich der Aufwendungen für die Beteiligung freiberuflich Tätiger verzichten.

§ 28

Investitionsbank

(1) Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, Titel einzurichten und in zusätzliche Ausgaben einzuwilligen, wenn die Erfüllung von Förderaufgaben gegen Entgelt auf die Investitionsbank übertragen werden. In Höhe dieses Entgelts sind Personalausgaben und sächliche Verwaltungsausgaben in dem Ministerium einzusparen, aus dessen Zuständigkeitsbereich Förderaufgaben gegen Entgelt übertragen werden.

(2) Zur Vorbereitung und Durchführung des Wohnungsbauprogramms für das folgende Jahr darf das Ministerium für Finanzen und Energie auf Antrag des Ministeriums für Frauen, Jugend, Wohnungs- und Städtebau Landesmittel zur Förderung der Wohnungs- und Kleinsiedlungsbauten und zur Finanzierung von Gemeinschaftsanlagen schon vor Inkrafttreten des Haushaltsplanes mit der Maßgabe freigeben, daß die Investitionsbank über die freigegebenen Mittel durch Darlehensbewilligung verfügen und ihre Auszahlung für das nächste Haushaltsjahr verbindlich zusagen darf.

(3) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf gemeinsam mit dem Ministerium für Frauen, Jugend, Wohnungs- und Städtebau zur Förderung des Wohnungs- und Kleinsiedlungswesens, der Umschuldung gewährter Wohnungsbaudarlehen sowie der Eigentumsbildung im sozialen Wohnungsbau Bürgschaften zugunsten des Geschäftsbankbereichs der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale bis zum Höchstbetrag von 15 000 000 Deutsche Mark übernehmen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen.

(4) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf gemeinsam mit dem Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr zur Förderung der schleswig-holsteinischen Wirtschaft Bürgschaften und andere Gewährleistungen zugunsten des Geschäftsbankbereichs der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale bis zum Höchstbetrag von 45 000 000 Deutsche Mark übernehmen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen.

(5) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale für den Fall der Beendigung des Vertragsverhältnisses gemäß § 1 Abs. 2 des Investitionsbankgesetzes vom 11. Dezember 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 609), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Februar 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 137), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652), zusagen, daß das Land, soweit der Landesbank aufgrund der Herauslösung der Investitionsbank ein Schaden entsteht, den diese und das Land aus gemeinsamer Verantwortung nicht vermeiden konnten, diesen Schaden mit Ausnahme der bei der Landesbank eventuell entstehenden Synergienachteile auf Nachweis erstatten.

(6) Die zuständigen Fachministerien dürfen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie der Investitionsbank die Erstattung ihrer gesamten Pensionsleistungen für die Landesbeamtinnen und Landesbeamten zusagen, die mit der Übertragung von Förderaufgaben zu deren Bearbeitung in den Dienst der Investitionsbank treten.

(7) Das Ministerium für Frauen, Jugend, Wohnungs- und Städtebau darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie die Investitionsbank ermächtigen, zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen der Zweckerücklage für den Wohnungsbau Darlehen bis zur Höhe von 50 000 000 Deutsche Mark zuzüglich Zinsverpflichtungen und Geldbeschaffungskosten zu marktgerechten Bedingungen aufzunehmen. Die Darlehensaufnahmen erfolgen zu Lasten der Zweckerücklage für den Wohnungsbau. Diese Vermögensmasse trägt auch den Schuldendienst. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen.

(8) Das Ministerium für Frauen, Jugend, Wohnungs- und Städtebau darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie die Investitionsbank ermächtigen, zur Mitfinanzierung **des Wohnungsbauprogramms 1998 Darlehen bis zur Höhe von 204 990 000 Deutsche Mark** zuzüglich Zinsverpflichtungen und Geldbeschaffungskosten zu marktgerechten Bedingungen aufzunehmen. Die Darlehensaufnahmen erfolgen zu Lasten der Zweckerücklage für den Wohnungsbau. Diese Vermögensmasse trägt auch den Schuldendienst.

Sofern dies nach der Ertragslage der Zweckrücklage Wohnungsbau der Investitionsbank Schleswig-Holstein nicht oder nicht im vollen Umfang möglich ist, darf das Ministerium für Frauen, Jugend, Wohnungs- und Städtebau im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie zur Refinanzierung der Darlehensaufnahmen Zinszuschüsse aus dem Landeshaushalt in Höhe von bis zu 48 200 000 Deutsche Mark leisten.

(9) Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales darf mit Einwilligung des Ministeriums für Finanzen und Energie zur Förderung des Baues von Kindergärten Trägern von Kindergärten Zinszuschüsse für Darlehen der Investitionsbank bis zu einem Gesamtbetrag von 121 000 000 Deutsche Mark zusagen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen.

(10) Das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie der Investitionsbank die Übernahme der aufgrund des Existenzgründerinnenprogramms entstehenden Ausfälle aus in 1998 zugesagten Darlehen garantieren. Die von der Investitionsbank mit eigenem Obligo zugesagten Darlehen dürfen eine Laufzeit von bis zu zehn Jahren haben, ihre Summe darf einen Betrag von 5 000 000 Deutsche Mark nicht übersteigen.

§ 29

Hilfen für Mecklenburg-Vorpommern und andere Beitrittsländer

(1) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf aufgrund von Absprachen mit der Landesregierung von Mecklenburg-Vorpommern gemäß Artikel 15 Abs. 2 des Einigungsvertrages mit Einwilligung des Ausschusses für Finanzen für die Zusammenarbeit mit Mecklenburg-Vorpommern gegen Deckung Haushaltsmittel bereitstellen, die erforderlichen Titel einrichten und Planstellen oder Stellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen.

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ausschuß für Finanzen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter Fortzahlung der Bezüge nach Mecklenburg-Vorpommern zum Aufbau der öffentlichen Verwaltung und der Gerichte zu entsenden.

(3) Die Absätze 1 bis 2 sind entsprechend für Hilfen in anderen Beitrittsländern anzuwenden. Bezüglich des Absatzes 1 gilt das mit der Maßgabe, daß bis zu 10 Planstellen und Stellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausgebracht werden dürfen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen.

§ 30
Hilfen für Osteuropa

Die Landesregierung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ausschuß für Finanzen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter Fortzahlung der Bezüge im Rahmen der Osteuropahilfe in Länder Osteuropas ohne Erstattung der entstehenden Kosten zu entsenden.

§ 31
Ermächtigung zur Änderung der
Ansätze für die Gemeinschaftsaufgaben

(1) Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, die Ansätze für die Gemeinschaftsaufgaben

„Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“,

„Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ und

„Ausbau und Neubau von Hochschulen“

an die endgültig festgestellten Rahmenpläne anzupassen. Eine sich daraus ergebende Nettomehrbelastung des Landes ist durch Einsparungen an anderer Stelle des Haushalts zu decken.

(2) Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, innerhalb der Kapitel für die im Absatz 1 genannten Gemeinschaftsaufgaben zusätzliche Titel mit neuen Zweckbestimmungen einzurichten, wenn das zur Anpassung an die endgültig festgestellten Rahmenpläne erforderlich ist.

§ 32
Ergänzende Bestimmungen zu
§ 117 a Landesverwaltungsgesetz

(1) Das Ministerium für Finanzen und Energie kann hinsichtlich der Geltendmachung des Zinsanspruchs mit Zustimmung des Ausschusses für Finanzen durch Verwaltungsvorschrift für einzelne Zuwendungsbereiche oder durch Entscheidung im Einzelfall weitergehende Ausnahmen zulassen.

(2) Der Zinssatz für Erstattungsansprüche für Zeiträume vor dem 23. März 1989 beträgt 6 % für das Jahr.

§ 33

Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes

Das Landwirtschaftskammergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Dezember 1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 382) ist im Haushaltsjahr 1997 mit folgender Änderung anzuwenden: § 22 Abs. 2 wird um folgenden Satz 3 ergänzt: „Die Erstattungen nach den Absätzen 1 und 2 werden für das Haushaltsjahr 1998 auf einen Höchstbetrag von 38 260 000 Deutsche Mark begrenzt. Davon sind zunächst die Erstattungen nach § 22 Abs. 2 zu begleichen.

§ 34

Änderung des Pensionsfondsgesetzes

Abweichend von § 3 Satz 2 des Pensionsfondsgesetzes vom 22. Juni 1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 261) erhält der Pensionsfonds im Haushaltsjahr 1998 keine laufende Zuweisung aus dem Landeshaushalt.

§ 35

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Abweichend von § 5 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 220), zuletzt geändert durch Artikel V des Haushaltsgesetzes vom 11. März 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 111) wird im Vorgriff auf die Abrechnung des tatsächlichen Steueraufkommens des Jahres 1997 bereits bei der Festsetzung der Finanzausgleichsmasse für das Finanzausgleichsjahr 1998 ein Teilabrechnungsbetrag von 27 000 000 Deutsche Mark berücksichtigt.

§ 36

Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Landesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1996 (GVOBl. Schl.-H. 1997 S. 1) ist für das Haushaltsjahr 1998 mit folgenden Änderungen anzuwenden:

In § 95 des Landesbeamtengesetzes wird folgender Absatz 3 angefügt:

„Abweichend von Absatz 2 werden von der festgesetzten Beihilfe für Aufwendungen, die innerhalb des Haushaltsjahres entstanden sind, einmalig abgezogen bei Beihilfeberechtigten mit Bezügen nach den Besoldungsgruppen:

A 6	bis A 10	150 Deutsche Mark,
A 11	bis A 13, C 1	250 Deutsche Mark,
A 14	bis A 16 }	
C 2	und C 3 }	400 Deutsche Mark,
R 1	und R 2 }	
ab B 2, R 3, C 4		600 Deutsche Mark.

Für Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen gelten 75 % der jeweiligen Abzugsbeträge. Für jedes beihilfe-rechtlich berücksichtigungsfähige Kind ermäßigt sich der Abzugsbetrag um 10 %. Der Abzugsbetrag gilt nicht bei pflegebedingten Aufwendungen nach § 9 der Beihilfevorschriften des Bundes.“

§ 37

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Das Landesbesoldungsgesetz vom 23. Dezember 1977 (GVOBl. Schl.-H. S. 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. März 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 286), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652), ist für das Haushaltsjahr 1998 mit folgenden Änderungen anzuwenden:

In § 12 werden die bisherigen Sätze 1 bis 3 Absatz 1. Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„Abweichend von Absatz 1 Satz 1 werden von der festgesetzten Beihilfe für Aufwendungen, die innerhalb des Kalenderjahres entstanden sind, einmalig abgezogen bei Beihilfeberechtigten mit Bezügen nach den Besoldungsgruppen:

A 6	bis A 10	150 Deutsche Mark,
A 11	bis A 13, C 1	250 Deutsche Mark,
A 14	bis A 16 }	
C 2	und C 3 }	400 Deutsche Mark,
R 1	und R 2 }	
ab B 2, R 3, C 4		600 Deutsche Mark.

Für Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen gelten 75 % der jeweiligen Abzugsbeträge. Für jedes beihilfe-rechtlich berücksichtigungsfähige Kind ermäßigt sich der Abzugsbetrag um 10 %. Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit einem tarifrechtlichen Anspruch auf die Gewährung von Beihilfe gelten für die Höhe der Abzugsbeträge die jeweils vergleichbaren Vergütungs- oder Lohngruppen. Der Abzugsbetrag gilt nicht bei pflegebedingten Aufwendungen nach § 9 der Beihilfevorschriften des Bundes.“

§ 38

**Änderung des Schleswig-Holsteinischen
Gesetzes über den Abbau der
Fehlsubventionierung im Wohnungswesen**

Das Schleswig-Holsteinische Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. November 1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 385), geändert durch Gesetz vom 11. März 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 111), ist im Haushaltsjahr 1998 mit folgender Änderung anzuwenden:

§ 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Ausgleichszahlungen fließen, vorbehaltlich der Regelungen in Absatz 2 und 3 und soweit das Haushaltsgesetz oder der Haushaltsplan keine andere vorrangige Verwendung zur Finanzierung des sozialen Wohnungsbaues vorsieht, der Investitionsbank zu. Sie sind in die Zweckerücklage nach § 16 des Investitionsbankgesetzes vom 11. Dezember 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 609), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Februar 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 137), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652), einzustellen, soweit sie nicht zur Deckung von Verwaltungs- und Gutachterkosten benötigt werden. Verwaltungskosten der Investitionsbank und die dem Land entstehenden Gutachterkosten sind abzusetzen. Ausgleichszahlungen nach Absatz 3 sind zur Förderung von Wohnungen im Sinne der §§ 87 a und 111 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes zu verwenden.“

§ 39

Solländerungen

(1) Die zusätzlichen Ausgaben und Verpflichtungen sowie die zur Deckung erforderlichen Beträge nach folgenden Bestimmungen

1. § 6 Abs. 1, 3 bis 6
2. § 7 Abs. 6 und 7
3. § 8 Abs. 4
4. § 11 b Ziff. 10
5. § 11 c Abs. 1 Ziff. 1
6. § 13 Abs. 6
7. § 18 Abs. 5 und 10
8. § 28 Abs. 1
9. § 29 Abs. 1 und 3

gelten als Änderung des Haushaltssolls.

(2) Die Anpassung an die endgültig festgestellten Rahmenpläne nach § 31 Abs. 1 sowie die zur Deckung der Nettomehrbelastung erforderlichen Einsparungen gelten als Änderung des Haushaltssolls.

§ 40

Weitergeltung von Bestimmungen

(1) Die Bestimmungen des § 4, des § 6 Abs. 1 und 3, des § 7 Abs. 2, 3, 4, 5, 10 und 11, des § 8, § 9 Abs. 1, 2 und 3, des § 10, des § 11 a, § 11 b, § 11 c, des § 12 sowie der §§ 13 bis 32 gelten bis zum Tag der Verkündung des Haushaltsgesetzes des folgenden Haushaltsjahres weiter.

(2) Die Bestimmung des § 5 gilt analog bis zum Tag der Verkündung des Haushaltsgesetzes des folgenden Haushaltsjahres weiter.

Artikel 2

Änderung des Straßen- und Wegegesetzes
des Landes Schleswig-Holstein

§ 53 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. April 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 413), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 Satz 4 und 5 wird wie folgt geändert und durch einen neuen Satz 6 ergänzt:

„Sie tragen die nach Durchschnittssätzen zu bemessenden Entwurfs-, Bauleitungs- und Verwaltungskosten. Soweit Kreisstraßen bereits vor dem 1. Januar 1998 vom Land verwaltet worden sind, beginnt die Verpflichtung zur Tragung der Verwaltungskosten mit dem 1. Januar 1999. Das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Einzelheiten der Verwaltung von Kreisstraßen durch das Land zu regeln.“

2. Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Soweit das Land unabhängig von den Voraussetzungen des Absatzes 1 die dort genannten Aufgaben aufgrund früherer Regelungen bereits wahrnimmt, wird diese Aufgabe weiterhin nach Maßgabe des Absatzes 3 vom Land wahrgenommen. Die Träger der Straßenbaulast können jedoch bis spätestens zum 31. März 1998 erklären, daß sie die Aufgaben vom 1. Januar 1999 an selbst übernehmen. Geben sie eine solche Erklärung nicht ab, verlängert sich die Bindung über den 1. Januar 1999 hinaus um weitere fünf Jahre. Im übrigen sind die Bestimmungen des Absatzes 2 Satz 2 und 3 entsprechend anzuwenden.“

Artikel 3 Änderung des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes

Das Schleswig-Holsteinische Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 451), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 352), wird wie folgt geändert:

1. In § 63 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Sach- und Personalkosten“ durch die Worte „Sachkosten (§ 53 Abs. 1 Nr. 3 und 4) sowie an Personalkosten (§ 85 Abs. 3) für den lehrplanmäßig erteilten Unterricht“ ersetzt.
2. § 43 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 6 Satz 3 erster Halbsatz werden nach dem Wort „Landesberufsschulen“ die Worte „zuzüglich der durchschnittlichen Kosten der Lehrkräfte (Personalkosten, § 85 Abs. 3)“ eingefügt.
 - b) Folgender Absatz 7 wird eingefügt:

„(7) Die nach Maßgabe von Absatz 6 Satz 3 festgesetzten durchschnittlichen Kosten der Lehrkräfte werden erstmalig für das Schuljahr 1998/99 erhoben und in Höhe von 50 % in den Beitrag nach Absatz 6 einbezogen; vom Schuljahr 1999/2000 an sind die durchschnittlichen Kosten der Lehrkräfte in voller Höhe zu berücksichtigen.“
 - c) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8 und erhält folgende Fassung:

„(8) Der Beitrag nach Absatz 6 ist an den Schulträger zu zahlen. Dieser führt für das Schuljahr 1998/99 einen Anteil von 65 % und vom Schuljahr 1999/2000 an einen Anteil von 75 % an das Land ab.“

Artikel 4 Änderung der Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein

Die Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein (LHO) vom 22. April 1971 (GVOBl. Schl.-H. S. 162), zuletzt geändert durch das Haushaltsgesetz 1997 vom 11. März 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 109) wird wie folgt geändert:

1. § 46 erhält folgende Fassung:

**„§ 46
Deckungsfähigkeit**

Deckungsfähige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen dürfen, solange sie verfügbar sind, nach Maßgabe des § 20 Abs. 1, 2 und 5 oder des Deckungsvermerks zugunsten eines anderen Titels verwendet werden.“

2. § 63 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Vermögensgegenstände mit Ausnahme von bebauten und unbebauten Grundstücken dürfen nur veräußert werden, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben des Landes in absehbarer Zeit nicht benötigt werden.“

3. § 64 Abs. 6 wird gestrichen.

4. Folgender § 64 a wird eingefügt:

„§ 64 a Grundstücke in Zweckvermögen

Werden Grundstücke aus einem Zweckvermögen, in welches Grundstücke des Landes mit Einwilligung des Schleswig-Holsteinischen Landtages eingebracht worden sind, veräußert oder zu diesem Zweckvermögen hinzu erworben, ist in entsprechender Anwendung des § 64 Abs. 2 das Einvernehmen des Landtages herzustellen.“

Artikel 5**Änderung des Schleswig-Holsteinischen
Berufsakademiegesetzes**

Das Schleswig-Holsteinische Berufsakademiegesetz (BAG) vom 19. Januar 1996 (GVBl. Schl.-H. S. 177) wird wie folgt geändert:

In § 12 Abs. 2 wird Satz 1 wie folgt neu gefaßt:

„Für den Betrieb der am 1. August 1993 vorhandenen Standorte der Berufsakademie nach Absatz 1 gewährt das Land auf der Grundlage des am 1. September 1995 bestehenden Ausbildungsangebotes bei Bedarf dem Träger der Berufsakademie in einem Übergangszeitraum bis längstens zum Jahr 2001 einschließlich einen sich nach Maßgabe des Landeshaushalts jährlich rückläufigen institutionellen Zuschuß.“

Artikel 6 Änderung des Landeswassergesetzes

Das Landeswassergesetz (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Februar 1992 (S. 81, ber. 1993, S. 383), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes vom 16. Januar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 176), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652), wird wie folgt geändert:

1. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „(§ 51 Abs. 3 Nr. 1.2)“ gestrichen.
- b) Es wird folgender Satz 3 eingefügt:
„Die oberste Wasserbehörde kann durch Verordnung Vorschriften über die Form und den Inhalt der Gewässerpflegepläne sowie über das Verfahren ihrer Aufstellung und Genehmigung erlassen.“
- c) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.

2. § 51 erhält folgende Fassung:

„ 51 Förderung der Unterhaltung durch das Land

(1) Das Land gewährt öffentlich-rechtlichen Körperschaften, die die Unterhaltungspflicht für Gewässer im Sinne des § 40 Abs. 1 und des § 41 Abs. 2 erfüllen und die Schöpfwerke zum Zwecke der schadlosen Abführung von Wasser betreiben, auf Antrag einen Zuschuß zu ihren Aufwendungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Für die Unterhaltung von Gewässern, die in der bebauten Ortslage auch der Fortleitung von Abwasser dienen, werden Zuschüsse insoweit nicht gewährt, als das Gewässer überbaut oder verrohrt ist. Aufwendungen zur Erhaltung der Befahrbarkeit mit Wasserfahrzeugen und zur Beseitigung der dadurch entstandenen Schäden sind nicht zuschußfähig.

(2) Der Zuschuß bemißt sich nach dem prozentualen Anteil des Mittelwertes der förderungsfähigen Aufwendungen eines Unterhaltungspflichtigen im Sinne von Absatz 1, die nach den geprüften Haushaltsrechnungen für den Zeitraum 1989 bis 1995 entstanden sind, an den gemittelten förderungsfähigen Aufwendungen aller Unterhaltungspflichtigen in diesem Zeitraum.

(3) Die Zuschüsse werden zum 1. Juli dieses Jahres für das jeweilige Haushaltsjahr gewährt. Die oberste Wasserbehörde wird ermächtigt, durch Verwaltungsvorschriften

- a) festzulegen, in welchem anteiligen Verhältnis die Haushaltsmittel für die Gewässerunterhaltung, den Schöpfwerksbetrieb und die Deichunterhaltung bereitgestellt werden,
- b) Regelungen über das Bewilligungsverfahren zu erlassen.

(4) Für die Rücknahme oder den Widerruf der Bewilligungsbescheide gelten die Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes entsprechend.“

3. § 73 erhält folgende Fassung:

**„§ 73
Förderung durch das Land**

Das Land gewährt den Wasser- und Bodenverbänden und Gemeinden, die Deiche und Dämme nach § 63 zu unterhalten haben, auf Antrag einen Zuschuß zu ihren Aufwendungen. § 51 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.“

Artikel 7

**Landesverordnung über die Förderung von
Unterhaltungsmaßnahmen nach den §§ 51
und 73 des Landeswassergesetzes**

Die Landesverordnung über die Förderung von Unterhaltungsmaßnahmen nach den §§ 51 und 73 des Landeswassergesetzes vom 27. August 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 457) wird aufgehoben.

**Artikel 8
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Hiervon abweichend tritt Artikel 3 Nr. 2 am 1. August 1998 in Kraft.

Begründung:

Allgemeine Bemerkungen:

Gegenüber dem Haushaltsgesetz 1997 sind folgende Bestimmungen weggefallen:

§ 12 Abs. 6 - Besetzung von Stellen

Entbehrlich.

§ 12 Abs. 7 - Besetzung von Stellen im Bildungsbereich

Entbehrlich.

§ 12 Abs. 8 - Besetzung von Planstellen in den Kap. 0401 und 0505

Entbehrlich aufgrund der übergreifenden Regelung in § 12 Abs. 7.

§ 12 Abs. 10 - Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Hebungen

Entbehrlich aufgrund der Personalkostenbudgetierung.

§ 13 Abs. 3 - Verwendung des Veräußerungserlöses von bebauten Liegenschaften

Entbehrlich.

§ 20 Abs. 2 - Anmietung des ehemaligen Arbeitsamtsgebäudes in Flensburg

Entbehrlich.

Artikel II - Artikel VIII

Entfallen.

Bemerkungen im einzelnen:

Zu § 2 Abs. 3

Wegen des unterschiedlichen Chancen-/Risikoprofils von Zinsoptionen im Vergleich zu Swapverträgen wird für derartige Geschäfte ein gesonderter Höchstbetrag festgelegt.

Außerdem ist neben der Begrenzung des jährlichen Vertragsvolumens auch eine Obergrenze für den gesamten Vertragsbestand an Zinsderivaten vorgesehen.

Zu § 2 Abs. 5

Anpassung an das seit der letzten Änderung (1988) erhöhte Haushaltsvolumen und flexible Anbindung an die künftige Volumensentwicklung. Die Regelung der prozentualen Bindung an das Haushaltsvolumen entspricht der Praxis des Bundes und fast aller Bundesländer.

Zu § 5

Zeitliche Anpassung.

Zu § 6 Abs. 6

Zeitliche Anpassung.

Zu § 7 Abs. 1

Aus Vereinfachungsgründen wird die Sperre im Haushaltsgesetz geregelt, um entsprechende Haushaltsvermerke bei den einzelnen Titeln zu vermeiden.

Zu § 7 Abs. 4

Die Übertragbarkeit der Ausgaben der Gruppe 519 wird zugelassen, um einen flexiblen Einsatz der Bauunterhaltungsmittel zu gewährleisten.

Zu § 7 Abs. 7

Flexibilisierung im Rahmen der Personalkostenbudgetierung.

Zu § 7 Abs. 15

Flexibilisierung im Rahmen der Personalkostenbudgetierung.

Zu § 7 Abs. 16

Den Ressorts soll ein wirtschaftlicher Anreiz geboten werden, ihre unbebauten Liegenschaften auf die Gesellschaften des LEG-Konzerns zu übertragen.

Zu § 8 Abs. 8

Die Landesregierung hat am 17.12.1996 einer Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie sowie den Ländern Bremen,

Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein zur Bildung eines Schiffspools für Forschungsschiffe zugestimmt. Ziel des Konzeptes ist es, die mittleren Forschungsschiffe besser auszulasten und ihre Wirtschaftlichkeit zu erhöhen. Beim Institut für Meereskunde kommen die Forschungsschiffe „Alkor“ und „Poseidon“ in Frage.

Mit der Einbringung der Schiffe in den Schiffspool und den bei 0731 - TG 67 zur Verfügung stehenden Mitteln kann das Konzept umgesetzt werden.

Zu § 9 Abs. 1

Flexibilisierung im Rahmen der Personalkostenbudgetierung.

Zu § 9 Abs. 8

Die vorgesehenen Flexibilisierungen für ein Katasteramt sind entbehrlich.

Zu § 10 Abs. 5

Zeitliche Anpassung.

Zu § 11 a Abs. 1 Nr. 3 und 4

Redaktionelle Änderung.

Zu § 11 a Abs. 1 Buchst. g)

Erweiterung der Zuständigkeit für die Ausbringung von Leerstellen im Schulbereich.

Zu § 11 a Abs. 1 Ziff. 12

Im Jahr 1998 werden die ersten Lehrkräfte heranstehen, die das sogenannte Sabbatjahr nehmen. Während dieser Zeit werden ihre Dienstbezüge aus der Rücklage Sabbatjahr refinanziert. Für diese Zeitdauer müssen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Leerstellen ausgebracht werden.

Zu § 11 a Abs. 3 Ziff. 1

Die Ergänzung bezüglich der Abordnungen verringert personalwirtschaftliche Probleme und fördert die Mobilität der Beschäftigten.

Zu § 11 a Abs. 5

Redaktionelle Änderung im Hinblick auf die Zuständigkeiten für die Ausbringung von Leerstellen.

Zu § 11 b Ziff. 2

Die Aufteilung der 127 Stellen auf die einzelnen Bereiche ist wie folgt vorgesehen:

Innenministerium:	40
Steuerverwaltung:	81
Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten:	4
Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit:	<u>2</u>
insgesamt	127

Zu § 11 b Ziff. 8

Die Zuordnung der 95 Stellen zum mittleren und gehobenen Dienst kann entfallen.

Zu § 11 b Ziff. 10

Zeitliche Anpassung.

Zu § 11 c Abs. 2

Flexibilisierung für alle Einzelpläne im Rahmen der Personalkostenbudgetierung.

Zu § 11 c Abs. 4

Zeitliche Anpassung.

Zu § 12 Abs. 6

Flexibilisierung im Rahmen der Personalkostenbudgetierung.

Zu § 12 Abs. 7

Aufgrund der Personalkostenbudgetierung entfällt die 6-monatige Wiederbesetzungssperre.

Zu § 13 Abs. 1 Ziff. 2

Klarstellung, daß es in Fällen der Nutzungsüberlassung einer Einbindung des Finanzausschusses nicht bedarf.

Zu § 15 Abs. 3

Unter Berücksichtigung vorliegender Anträge bzw. weiter zu erwartender Neuengagements für die Werften / Reedereien ist es dringend geboten, das bisherige Kontingent von 450 Mio DM um 50 Mio DM auf 500 Mio DM aufzustocken.

Zu § 15 Abs. 4

Nach Maßgabe des § 39 Abs. 1 LHO wird die Bestimmung um die Höhe der Ermächtigung ergänzt. Der gestrichene Halbsatz ist entbehrlich.

Zu § 15 Abs. 6

Anhebung des bisherigen Betrages von 100 Mio DM um 50 Mio DM auf 150 Mio DM für Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen entsprechend dem Bedarf.

Zu § 15 Abs. 7

Die Einzelheiten für die Umsetzung sollen zwischen den Ministerien abgestimmt und festgelegt werden.

Zu § 15 Abs. 8

Die Änderung stellt auf den mit der Investitionsbank vereinbarten Wortlaut der Erklärung ab.

Zu § 18 Abs. 2

Zeitliche Anpassung.

Zu § 18 Abs. 3

Es ist beabsichtigt, Kommunen stärker an den Kosten der Maßnahmen zu beteiligen. Diese Möglichkeit soll durch die Ergänzung der Bestimmung klargestellt werden.

Zu § 18 Abs. 7

Zeitliche Anpassung und Anhebung des Betrages für das Eingehen von Verpflichtungen auf 455.000 DM gemäß Bedarf.

Zu § 18 Abs. 11

Nach § 53 des Straßen- und Wegegesetzes kann das Land die Aufgaben des Baus, der Unterhaltung und der Verwaltung der Kreisstraßen von den Trägern der Straßenbaulast übernehmen. Um die Anwendung des § 53 StrWG einschl. eines Personaltransfers auch im Haushaltsvollzug zu ermöglichen, bedarf es einer entsprechenden Rechtsgrundlage/Ermächtigung.

Zu § 19 Abs. 2

Zeitliche Anpassung.

Zu § 20 Abs. 1

Die Europäische Union zahlt die Mittel für LEADER II im Zeitraum 1994 bis 1999 in nur drei Raten aus. Die ersten beiden Raten werden als Vorschußzahlungen ausgelegt. Die letzte Rate wird erst nach Abschluß des Programms und nachgewiesener Auszahlung der Mittel überwiesen. Um den Abfluß der Mittel nachweisen zu können, müssen diese jedoch vorab physisch geflossen sein. Insofern ist eine Erweiterung der Bestimmung des § 20 auf Maßnahmen nach LEADER II unabdingbar.

Zu § 28 Abs. 8

Betragsmäßige und zeitliche Anpassung an das Wohnungsbauprogramm 1998.

Zu § 28 Abs. 9

Die Erhöhung des Volumens ist erforderlich, um das Kindergartenbauprogramm fortzusetzen und den Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz zu erfüllen.

Zu § 28 Abs. 10

Zeitliche Anpassung.

Zu § 33

Zeitliche und betragsmäßige Anpassung gemäß Bedarf.

Zu § 34

Redaktionelle Änderung.

Zu § 35

Zeitliche Anpassung.

Evtl. entbehrlich nach Verabschiedung des Nachtragshaushaltsgesetzes.

Zu § 36

Nach dem Ergebnis der Steuerschätzung vom Mai 1997 wird das Steueraufkommen des Landes 1997 voraussichtlich die Haushaltsansätze des Haushaltsplanes 1997 um 296 Mio DM unterschreiten. Dies führt bei der Abrechnung der Finanzausgleichsmasse 1997 zu einer Rückzahlungsverpflichtung der Kommunen in Höhe von rd. 54 Mio DM, die nach § 5 Abs. 3 Finanzausgleichsgesetz erst beim kommunalen Finanzausgleich 1999 zu berücksichtigen wäre. Die Landesregierung und die Kommunen haben sich darauf verständigt, rd. 50 v.H. der Rückzahlungsverpflichtung bereits 1998 in die Finanzausgleichsmasse einzubeziehen. Einerseits werden die vom Land zuviel gezahlten Zuweisungen zeitnah von den Kommunen erstattet, andererseits führt die vorgezogene Abrechnung zu einer Verstetigung der Finanzausgleichsmasse.

Zu § 37

Es ist die Einführung einer Abzugsregelung vorgesehen, um den Anstieg der Beihilfeausgaben zu vermindern.

Zu § 38

Vgl. § 37.

Zu § 39

Die Regelung entspricht der Bestimmung des Art. VII des Haushaltsgesetzes 1997 und ist zeitlich angepaßt.

Zu Artikel 2

Zu Nr. 1

Bei einer gemeinsamen Verwaltung von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ergeben sich für alle beteiligten Straßenbaulastträger Synergieeffekte und Rationalisierungsvorteile. Nach bisheriger Gesetzeslage ergab sich für die Kreise ein **zusätzlicher Vorteil** dadurch, daß die aus der Über-

nahme der Verwaltung von Kreisstraßen resultierenden Verwaltungskosten allein vom Land zu tragen waren. Die Verwaltung der Kreisstraßen ist jedoch originär eine Aufgabe der Kreise, denen daher - auch bei Erledigung dieser Aufgabe durch einen Dritten - nach dem Konnexitätsprinzip die Pflicht zur Tragung der dadurch bedingten Kosten zukommt. Die Regelung für die Kostentragung für die Verwaltungskosten wird daher der bestehenden Regelung für die Kostentragung für die Entwurfs- und Bauleitungskosten angepaßt.

Die in Satz 5 (neu) enthaltene Fristenregelung trägt dem Umstand Rechnung, daß mit der Neuregelung in bestehende Rechtsverhältnisse eingegriffen wird. Es handelt sich um den Fall einer „unechten Rückwirkung“. Aus Rechtsgründen ist daher eine angemessene Übergangsregelung zu schaffen. Sie korrespondiert mit der in Absatz 4 (neu) vorgegebenen Kündigungsmöglichkeit.

Zu Nr. 2

Aus Gründen der Rechtsbereinigung ist bei einer früheren Novellierung des Straßen- und Wegegesetzes eine Reihe von als **obsolet** angesehenen Übergangsvorschriften gestrichen worden, darunter **irrtümlich** auch die Vorschrift des früheren Absatzes 4, die sich auf diejenigen Kreisstraßen bezog, die nicht auf ausdrücklichen Antrag des jeweiligen Kreises, sondern aufgrund anderweitiger früherer Rechtsgrundlage **seit jeher** vom Land bzw. seinem Rechtsvorgänger verwaltet wurden. Der neue Absatz 4 dient insoweit der rechtlichen Klarstellung und stellt im übrigen auch für diese Fälle die Möglichkeit zu einer Kündigung der bestehenden Rechtsverhältnisse durch die betroffenen Straßenbaulastträger - zu bestimmten Fristen - wieder her.

Zu Artikel 3

Zu Nr. 1

Bei der Ermittlung der durchschnittlichen Schülerkostensätze sind bisher die persönlichen Kosten nach § 85 aller Lehrkräfte in die Berechnung mit eingeflossen, unabhängig davon, ob sie lehrplanmäßigen Unterricht an einer öffentlichen Schule gegeben haben oder für andere Aufgaben eingesetzt wurden. Künftig sollen richtigerweise die Stellen der Lehrkräfte, die nicht in den lehrplanmäßigen Unterricht einfließen, wie Anteile in der Lehrerbildung, Tätigkeiten für Personalratsarbeit, Anteile der Lehrerinnen und Lehrer in Ausbildung, soweit sie nicht unterrichtlich einbezogen werden, sowie Abordnungsstellen, Beurlaubungen unter Weiterzahlung von Dienstbezügen und Ausgleichsstunden für Tätigkeiten bei Dritten, von der Berechnung ausgenommen werden, da diese bei den Ersatzschulen in der Regel nicht anfallen bzw. nicht den zuwendungsfähigen Aufwendungen nach § 61 Abs. 2 zurechenbar sind.

Zu Nr. 2

Mit dem Gesetz zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes vom 25. Juni 1997 (GVBl. Schl.-H. S. 352) ist der Zugang zur Berufsschule einschließlich Bezirksfachklasse und Landesberufsschule für Umschülerinnen und Umschüler in einem Umschulungsverhältnis für einen anerkannten Ausbildungsberuf neu geordnet und sichergestellt worden, daß die Träger der Umschulungsmaßnahmen oder die Stellen, die eine solche Umschulungsmaßnahme durch Gewährung von finanziellen Hilfen grundsätzlich fördern können, wie die Arbeitsverwaltung, der Berufsförderungsdienst der Bundeswehr und die Berufsgenossenschaften, zur Deckung der durch

die Beschulung entstehenden Sachkosten herangezogen werden, wenn eine Aufnahme in die Berufsschule einschließlich Bezirksfachklasse oder Landesberufsschule erfolgen soll.

Es ist sachgerecht, in einem zweiten Schritt nunmehr vorzusehen, daß in den Beitrag nach § 43 Absatz 6 SchulG auch der Personalkostenanteil des Landes in zwei Stufen einbezogen wird, und zwar für das Schuljahr 1998/99 zur Hälfte und in voller Höhe vom Schuljahr 1999/2000 an.

Die Beiträge sollen an den Schulträger gezahlt werden, der vom Schuljahr 1998/99 an einen bestimmten, nach dem Verhältnis der Personalkosten zu den Sachkosten festgelegten Verteilungsmaßstab, Anteil an das Land abführt. Der festgelegte Verteilungsschlüssel berücksichtigt zugleich den Ausgleich der im Rahmen der Erhebung und Abführung des Beitrages entstehenden Verwaltungskosten des Schulträgers.

Zu Artikel 4

Zu 1.

Bei der Änderung der LHO vom 9. November 1995 ist übersehen worden, daß die damals vorgenommene Änderung des § 20 (u.a. Einfügung eines neuen Absatzes 1) Auswirkungen auf den in § 46 enthaltenen Verweis hat. Dies soll nunmehr redaktionell bereinigt werden.

Zu 2.

Das Grundvermögen des Landes soll auf die Investitionsbank übertragen werden. Dies macht eine Anpassung der Vorschrift erforderlich.

Zu 3.

Der bisherige § 64 Abs. 6 regelt die Einrichtung des Grundstocks, eines Sondervermögens, das vom Ministerium für Finanzen und Energie verwaltet wird und dem die Einnahmen aus der Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zugeführt werden. Im Hinblick auf die angestrebte Übertragung des Grundvermögens des Landes auf die Investitionsbank ist diese Regelung entbehrlich.

Haushaltsvermerke und haushaltsgesetzliche Bestimmungen, die noch einen Hinweis auf die Bestimmung des § 64 Abs. 6 LHO enthalten, werden redaktionell geändert.

Zu 4.

Die vorgesehene Regelung vervollständigt die parlamentarischen Kontrollbefugnisse über das Zweckvermögen über den Zeitpunkt der erstmaligen Überführung von Grundstücken mit erheblichem Wert oder besonderer Bedeutung hinaus, auch wenn davon auszugehen sein wird, daß Veräußerungen aus dem oder Erwerbstatbestände zum Zweckvermögen die Ausnahmen bleiben werden. Damit ist sichergestellt, daß die nach dem Haushaltsverfassungsrecht vorgesehene Verteilung der Verantwortung auch gegenüber neuen und innovativen Modellen des Liegenschaftsmanagements gewahrt bleibt.

Zu Artikel 5

Die Streichung des Zuschusses ist wegen der erforderlichen Einsparungen im Landeshaushalt erforderlich. Dem Träger der Berufsakademie wird eine Übergangsfrist bis zum Jahr 2001 einschließlich eingeräumt, in welcher der Landeszuschuß planmäßig abgebaut wird.

Zu Artikel 6

Durch die Neuregelung der §§ 51 und 73 LWG soll das Verfahren zur Förderung der Gewässer- bzw. Deichunterhaltung vereinfacht und damit der Verwaltungsaufwand insgesamt gesenkt werden. Statt der bisherigen Zuschußgewährung auf der Grundlage einer Einzelprüfung der zuschufähigen Aufwendungen erfolgt die Gewährung von Zuschüssen für die Gewässer- bzw. Deichunterhaltung künftig durch Zahlung einer Pauschale ohne Prüfung der Einzelverwendung. Die Pauschale errechnet sich aufgrund des Prozentanteils eines Unterhaltungspflichtigen an den durchschnittlichen Aufwendungen aller Unterhaltungspflichtigen im Lande im Zeitraum von 1989 bis 1995 unter Berücksichtigung der im Landeshaushalt hierfür zur Verfügung stehenden Mittel.

Die Bezuschussung wird durch die §§ 51, 73 LWG abschließend geregelt. Eine erhöhte Bezuschussung für eine besonders naturnahe Gewässerunterhaltung, wie sie bisher nach der aufgrund § 51 Abs. 3 LWG erlassenen Landesverordnung über die Förderung von Unterhaltungsmaßnahmen nach den §§ 51 und 73 LWG vom 27.8.1992 (GVOBl. S. 457) erfolgt ist, soll künftig durch freiwillige Fördermittel zweckgebunden aus dem Aufkommen aus der Abwasserabgabe finanziert werden.

Zu Artikel 7

Aufgrund der vorstehenden Änderungen des LWG ist die o.g. Landesverordnung gegenstandslos geworden und damit aufzuheben.

Anlage

zum Gesetz über die Feststellung
eines Haushaltsplanes für das
Haushaltsjahr 1998

Entwurf

Gesamtplan

des Landeshaushaltsplans 1998

Teil I: Haushaltsübersicht

Teil II: Finanzierungsübersicht

Teil III: Kreditfinanzierungsplan

Teil I. Haushalts-
(Beträge)

Einzelplan	Bezeichnung	Einnahmen					
		Steuern und steuerähnliche Abgaben	Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst u. dgl.	Zuwendungen mit Ausnahme für Investitionen	Schuldenaufnahme, Zuwendungen für Investitionen	Besondere Finanzierungseinnahmen	Gesamteinnahmen
		011 bis 099	111 bis 186	211 bis 299	311 bis 346	351 bis 389	
1	2	3	4	5	6	7	8
01	Landtag	-	55,1	-	-	-	55,1
02	Landesrechnungshof	-	3,5	-	-	-	3,5
03	Ministerpräsidentin und Chef der Staatskanzlei	-	83,0	-	-	-	83,0
04	Innenministerium	-	49.043,5	13.064,6	400,0	-	62.508,1
05	Ministerium für Finanzen und Energie	-	95.988,0	84.852,5	-	-	180.840,5
06	Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr	-	39.778,8	316.458,1	199.436,7	-	555.673,6
07	Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur	-	20.971,9	179.158,2	11.537,5	2.511,3	214.178,9
08	Ministerium für ländliche Räume, Landwirtschaft, Ernährung und Tourismus	720,0	18.506,7	127.883,3	7.720,0	9.689,4	145.140,6
09	Ministerium für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten	-	245.685,2	415,8	-	-	246.101,0
10	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	-	41.240,4	68.988,7	64.504,5	6.500,8	181.234,4
11	Allgemeine Finanzverwaltung	10.235.000,0	272.828,0	384.720,5	4.671.860,9	524.808,8	16.089.218,2
12	Hochbaumaßnahmen des Landes	-	-	61.787,1	606,1	-	62.393,2
13	Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten	107.940,0	27.183,8	10.935,3	-	259,4	146.318,5
16	Ministerium für Frauen, Jugend, Wohnungs- und Städtebau	-	13.492,8	239.864,1	42.004,0	-	295.360,9
Summe		10.343.660,0	824.860,7	1.488.128,2	4.998.069,7	524.390,9	18.179.109,5

Übersicht
in TDM)

Ausgaben								Überschuß (+) Zuschuß (-)
Personal- ausgaben 411 bis 462 9	Sachliche Verwal- tungs- ausgaben 511 bis 549 10	Schulden- dienst 561 bis 596 11	Zuwen- dungen mit Ausnahme für In- vestitionen 611 bis 699 12	Baumaß- namen 711 bis 799 13	Sonstige Investi- tionen und Investi- tionsför- derungs- maßnahmen 811 bis 899 14	Besondere Finan- zierungs- ausgaben 911 bis 989 15	Gesamt- ausgaben 16	
29.790,5	5.171,7	-	8.703,3	-	322,0	-	43.987,5	- 43.932,4
9.383,1	2.534,3	-	5,0	-	250,0	-	12.172,4	- 12.168,9
12.923,0	3.309,4	-	1.588,6	-	362,0	-	18.183,0	- 18.100,0
673.156,2	117.904,9	-	102.995,6	-	41.902,0	- 17.142,0	918.816,7	- 856.308,6
409.774,7	123.902,7	-	554,5	-	19.894,2	- 5.500,0	548.626,1	- 367.785,6
145.032,4	57.145,4	-	375.109,8	53.028,2	332.699,1	- 4.500,0	958.514,9	- 402.841,3
2.464.981,5	128.492,4	-	613.989,3	50,0	82.285,6	- 5.132,8	3.284.666,0	- 3.070.487,1
123.669,3	29.609,0	-	108.018,0	34.593,0	102.070,2	- 23.550,5	374.409,0	- 229.268,4
379.745,2	143.257,2	-	12.784,7	-	16.038,0	- 2.400,0	549.425,1	- 303.324,1
74.685,8	21.126,7	-	1.119.986,2	-	240.092,6	- 3.349,2	1.452.542,1	- 1.271.307,7
1.321.950,9	3.860,8	5.336.729,6	1.798.910,6	-	275.186,1	191.466,8	8.928.104,8	+ 7.161.113,4
-	20.526,3	-	-	176.152,7	23.587,2	486,0	220.752,2	- 158.359,0
103.563,9	40.081,3	-	36.943,3	6.132,0	100.915,4	- 4.440,1	283.195,8	- 136.877,3
11.409,1	3.053,4	-	465.448,9	-	107.912,5	- 2.110,0	585.713,9	- 290.353,0
5.760.065,6	699.975,5	5.336.729,6	4.645.037,8	269.955,9	1.343.516,9	123.828,2	18.179.109,5	0

Noch Teil I. Haushaltsübersicht

Verpflichtungsermächtigungen (Beträge in TDM)

Epl.	Bezeichnung	Verpflichtungs- ermächtigungen	Von dem Gesamtbetrag (Spalte 3) dürfen fällig werden			
			1998	1999	2000	2001
1	2	3	4	5	6	7
04	Innenministerium	8.287	8.287	-	-	-
05	Ministerium für Finanzen und Energie	29.465	10.765	7.000	4.700	7.000
06	Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr	424.043	342.190	57.803	18.450	5.600
07	Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur	6.000	2.000	4.000	-	-
08	Ministerium für ländliche Räume, Landwirtschaft, Ernährung und Tourismus	167.870	86.825	23.925	8.975	48.145
09	Ministerium für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten	220	110	110	-	-
10	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	498.459	195.391	174.845	118.911	9.312
11	Allgemeine Finanzverwaltung	82.900	43.900	29.000	5.000	5.000
12	Hochbaumaßnahmen des Landes	239.322	124.116	74.458	33.370	7.378
13	Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten	100.336	51.261	24.252	16.017	8.806
16	Ministerium für Frauen, Jugend, Wohnungs- und Städtebau	106.479	13.866	17.999	24.095	50.519
	Summe	1.663.381	878.711	413.392	229.518	141.760

Teil II: Finanzierungsübersicht

I. Ermittlung des Finanzierungssaldos		
1. Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages)		14.473.802,8 TDM
2. Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen und Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen)		<u>13.485.815,6 TDM</u>
3. Finanzierungssaldo		<u>987.987,2 TDM</u>
II. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos		
4. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt		
4.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt *)	4.321.860,9 TDM	
4.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt *)	<u>3.173.860,9 TDM</u>	
Saldo aus 4.1 und 4.2		1.148.000,0 TDM
5. Ausgaben zur Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge		175.517,6 TDM
6. Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen		- TDM
7. Rücklagenbewertung		
7.1 Entnahmen aus Rücklagen	21.433,0 TDM	
7.2 Zuführungen an Rücklagen	<u>5.928,2 TDM</u>	
Saldo aus 7.1 und 7.2		<u>+ 15.504,8 TDM</u>
8. Finanzierungssaldo		<u>987.987,2 TDM</u>

Teil III: Finanzierungsübersicht

I. Kredite am Kreditmarkt		
1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt *)		4.321.860,9 TDM
2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt *)		
2.1 Tilgung langfristiger Schulden	2.768.860,9 TDM	
2.2 Tilgung kürzerfristiger Schulden	405.000,0 TDM	
2.3 Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge	<u>175.517,6 TDM</u>	<u>3.349.378,5 TDM</u>
3. Saldo aus 1. und 2.		<u>972.482,4 TDM</u>
II. Kredite im öffentlichen Bereich		
4. Einnahmen aus Krediten von Gebietskörperschaften		19.946,7 TDM
5. Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörperschaften		918,6 TDM

*) ohne Erhöhungen nach § 18 Abs. 5 LHO

